

3./4. Quartal 2019
der



KREISEL

Hier dreht sich alles um Steuern, Sparen & Finanzen

Fachliche Mitteilungen

- Vermietung eines Arbeitszimmers an den Arbeitgeber
- Bußgeldübernahme führt zu Arbeitslohn
- Kassengesetz 2020 – es besteht Handlungsbedarf!
- Nicht eingeladene Mitglieder — Beschlüsse der MV sind regelmäßig unwirksam

Schwerpunkt-Themen

- Mitarbeiterdarlehen
- Neuregelung für Midijobs ab Juli 2019
- Geschenke an Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins / Annehmlichkeitengrenze
- Austausch von Finanzdaten



Nachrichten aus der Kanzlei

Editorial	3
-----------------	---

Schwerpunktt Themen

Mitarbeiterdarlehen	4
Neuregelungen für Midijobs ab Juli 2019	5
Geschenke an Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins / Annehmlichkeitsgrenze	6
Austausch von Finanzdaten	8

Fachliche Mitteilungen

Für Steuerzahler

Erste Tätigkeitsstätte auf einer Baustelle	9
Vorfälligkeitsentschädigung bei doppelter Haushaltsführung	9
Vermietung eines Arbeitszimmers an den Arbeitgeber	10
Doppelte Haushaltsführung: Einrichtungsgegenstände abziehbar	11
Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten	12
Steuerwert einer gemischten Schenkung	12
Ermäßigte Besteuerung von Überstunden-Vergütungen	13
Keine Anerkennung eines Mietvertrages unter Lebensgefährten	13
Der Soli wird abgeschafft – zumindest für die meisten	14
Nachzahlungszinssatz bleibt zunächst unverändert	14
Kein Abzug für Umbau des Badezimmers zu einem Arbeitszimmer	15
Ermittlung des Kindergelds für ein behindertes Kind	15
Erbschaftsteuerbefreiung nur für ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück	
- angrenzendes unbebautes Grundstück nicht begünstigt	16

Für Unternehmer und Unternehmen

EuGH-Vorlage zum erfolglosen Unternehmer	17
Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt bei 4,2 %	17
Beteiligung an Kapitalgesellschaft als Betriebsvermögen	18
Bußgeldübernahme führt zu Arbeitslohn	19
Abfärbung bei Beteiligungseinkünften einer Gesellschaft	19
Kassengesetz 2020 – es besteht Handlungsbedarf!	20
Verpächterwahlrecht bei Beendigung der Betriebsaufspaltung	22
Trockene Brötchen und Heißgetränk kein lohnsteuerpflichtiges Frühstück	23
Auch ein elektronisches Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen	24
Kein Nachweis der betrieblichen Nutzung eines Pkw durch nachträglich erstellte Unterlagen ..	24
"Erste Tätigkeitsstätte" für Gewerbetreibende	24
Keine abzugsfähigen Reisekosten für zu Konferenzen begleitende Ehefrau	25

Für Privatpersonen

Steuerbefreiung für Familienheim bei Renovierung	26
Grundstücksenteignung kein privates Veräußerungsgeschäft	26

Für Vereine

Nicht eingeladene Mitglieder — Beschlüsse der MV sind regelmäßig unwirksam	27
Aufwandsentschädigungen für Betreuerin steuerpflichtig	28
Transparenzregister: Bundesanzeiger Verlag erhebt Gebühren von Vereinen	28
Steuerpflicht von Stiftungen im Gründungsstadium	28
Kein ermäßigter Steuersatz auf Umsätze einer Kfz-Werkstatt	29

Leistungsangebot	32
------------------------	----

Liebe Leserinnen und Leser,

anlässlich der bereits fortgeschrittenen Jahreszeit möchten wir Sie auf ein kleines Novum aufmerksam machen. In diesem Jahr haben wir uns zu Gunsten einer Spende an den Deutschen Kinderhospizverein (DKHV e.V.), genauer gesagt an den Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst Hannover, gegen den Versand von Weihnachtskarten entschieden.

Der DKHV e.V. unterstützt überwiegend ehrenamtlich von einer lebensverkürzenden Krankheit betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Familien.

Bereits 1990 von betroffenen Familien gegründet gilt der DKHV e.V. als Wegbereiter der Kinderhospizarbeit in Deutschland und ermöglicht heute u. a. über die Deutsche Kinderhospizakademie Seminar-, Bildungs- und Begegnungsangebote sowohl für betroffene Familien als auch für ehrenamtliche Begleiter und Interessierte.

Über 50.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland haben eine Erkrankung, an der sie frühzeitig sterben werden. Solch eine Diagnose geht immer einher mit einer großen Herausforderung für sie und ihre Familie. Die Lebenssituation verändert sich, der Alltag muss neu gestaltet werden. Dabei helfen die Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienste (AKHD). Sie fördern die Selbsthilfe, sind ein Forum, in dem sich Familien austauschen können und bieten ehrenamtliche Begleitung zu Hause an, mehrere Stunden pro Woche, häufig über Jahre hinweg. Die Mitarbeiter hören zu, beschäftigen sich mit den Kindern/Jugendlichen und sind Ansprechpartner für Themen wie Trauer, Tod und Abschied. Und auch für Geschwisterkinder und Eltern halten die Hospizdienste Angebote

vor. Mit den Kindern gemeinsame Ausflüge unternehmen, spielen und Zeit für sie haben gehört ebenso zum Programm wie Freiräume für die Eltern schaffen oder einfach nur eine Person fürs Zuhören zu sein.

Für den Fall, dass Sie den Deutschen Kinderhospizverein ebenfalls unterstützen wollen, finden Sie nachfolgend die Kontoverbindung des Spendenkontos:

Sparkasse Hannover
IBAN: DE98 2505 0180 0910 3395 54
BIC: SPKHDE2HXXX

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine nicht ganz so hektische Vorweihnachtszeit, besinnliche Feiertage mit Zeit füreinander und einen „guten Rutsch“ ins neue Jahr.

Ihr PHC-Team im Dezember 2019



Mitarbeiterdarlehen

Mitarbeiterdarlehen können für mehr Mitarbeitermotivation bzw. Mitarbeiterbindung führen. Ein Darlehen kann Mitarbeitern zu mehr finanziellem Spielraum verhelfen – bei richtiger Gestaltung mit wenig Belastung. Akuten Finanzierungsbedarf kennen nicht nur Unternehmer. Auch Mitarbeiter brauchen eventuell mal schnell Geld, etwa für das Dach oder die Heizung des Eigenheims. Wie Unternehmer auch können Privatleute mit Kreditbedarf zur Bank gehen oder nach einer passenden Alternative suchen. Möglichkeiten dafür gibt es in Zeiten von Crowd- & Peer-Finanzierung genug. Auch der Arbeitgeber kann Kreditgeber sein. Unternehmer können ihren Beschäftigten ein Mitarbeiterdarlehen gewähren, auch als Arbeitgeberdarlehen bezeichnet. Insbesondere Großunternehmen nutzen dies gern zur Mitarbeitermotivation und -bindung. Dem Mitarbeiter einen Kredit zu geben, hat Vorteile für beide Seiten und sorgt für mehr Mitarbeiterzufriedenheit. Steuerlich und rechtlich allerdings gibt es hier einiges zu beachten. Nach einem aktuellen Urteil insbesondere auch mit Blick auf Kündigungsfragen.

Darlehen vom Chef kostet Arbeitnehmer auch Steuern

Das Mitarbeiterdarlehen ähnelt einem Bankkredit. Interessant für den Mitarbeiter: Hierfür sind meist weniger Sicherheiten nötig als bei der Bank – man kennt sich, und das Darlehen ist über den pfändbaren Teil des Lohns besichert. Die Konditionen sind für den Mitarbeiter oft günstiger als auf dem freien Markt. Manche Arbeitgeber nutzen ein Darlehen, um wichtige Fachkräfte enger an das Unternehmen zu binden. Einige gewähren es alternativ zu einer anstehenden Gehaltserhöhung. Wie auch andere steuer- und abgabenfrei gewährte Extras, stuft der Gesetzgeber die Zinsvorteile eines Arbeitnehmers durch ein Mitarbeiterdarlehen als Sachbezüge ein. „Sie sind als solche zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt“ – dies und ei-

niges mehr hat das Bundesfinanzministerium mit Blick auf Mitarbeiterdarlehen festgelegt. Der Unternehmer sollte den Steuerberater bei der Vertragsgestaltung möglichst umfassend zurate ziehen.

Der Vertrag über das Mitarbeiterdarlehen sollte neben der Höhe der Darlehenssumme und der Verzinsung auch die Rückzahlungsmodalitäten regeln. Der Arbeitgeber hat die Sicherheit, dass er Zins und Tilgung – bei bestehendem Arbeitsverhältnis und entsprechender Vereinbarung – vom Nettolohn einbehalten kann. Schriftform ist wie üblich in vertraglichen Dingen Trumpf. Als Sicherheit vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Fall der Fälle den pfändbaren Teil des Lohns. Bei der Bemessung des Zinssatzes sollten Unternehmer ausführlich den Steuerberater konsultieren – daran hängt die Berechnung des geldwerten Vorteils für den Mitarbeiter. Klären sollten Unternehmer auch, wie es mit der Tilgung aussieht, wenn der Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung hat – also während Krankheit, Urlaub, Mutterschutz oder Elternzeit.

Gut nachdenken sollte der Unternehmer auch darüber, wie es nach einer möglichen Kündigung mit dem Mitarbeiterdarlehen weitergeht. Das ist ebenfalls ein wichtiges Thema für Steuerberater oder Anwalt. Denn ganz so einfach, wie in den gängigen Verträgen derzeit meist geregelt, ist es nun nicht mehr. Dafür sorgt eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG). Die obersten Arbeitsrichter haben die weithin übliche Regelung für unwirksam erklärt, dass der Mitarbeiter das Darlehen mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses sofort auf einen Schlag verzinst zurückzahlen muss. Zumindest dann, wenn die Kündigung vom Arbeitgeber ausgeht, hat der Unternehmer darauf aus ihrer Sicht keinen Anspruch. Er muss stattdessen die vereinbarten Tilgungs- und Zinspläne einhalten. Alles andere benachteiligt den Mitarbeiter „entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen“, wie der von den Richtern zur Begründung angeführte Paragraph 307 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) festlegt.

Firmenchefs sollten gerade größere Mitarbeiterdarlehen unbedingt detailliert mit Steuerberater und Anwalt besprechen. Vertragliche Regelungen dürfen den Mitarbeiter nicht benachteiligen. Der habe es nach einer Kündigung durch den Arbeitgeber nämlich nicht in der Hand, durch Betriebstreue und vertragsgerechten Verhalten einer Gesamtfälligkeit des Darlehens zu entgehen, so die Richter. Hinzu kommt, dass der Arbeitgeber dank einer solchen vertraglichen Regelung als Darlehensgeber den Grund für eine sofortige Gesamtfälligkeit des Mitarbeiterdarlehens selbst herbeiführen könne. Das beeinträchtigt aus Sicht der Richter die Arbeitnehmerinteressen schwer. Der Mitarbeiter werde zudem oft nur unter erheblichen Schwierigkeiten einen neuen Kreditgeber finden, der zu einer raschen Anschlussfinanzierung bereit ist. Könne er die erforderliche Summe nicht aufbringen, drohten ihm zusätzlich zur Kündigung noch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des ehemaligen Arbeitgebers. Das geht aus Sicht der Bundesarbeitsrichter nicht.

Ihr Steuerfachangestellter - Marvin Apel

Neuregelung für Midijobs ab Juli 2019

Die Entgeltgrenzen werden angehoben und aus der "Gleitzone" wird der neue "Übergangsbereich". Seit 1. Juli 2019 treten für die bisherige Gleitzone einige Neuregelungen in Kraft. Rechtsgrundlage dafür ist das "Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung- RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz".

Neu: Übergangsbereich und Anhebung der Entgeltgrenzen

Seit dem 1. Juli 2019 wird der Begriff "Gleitzone" durch den Begriff "Übergangsbereich" ersetzt. Außerdem wird die Entgeltgrenze des Übergangsbereichs von bisher 850 Euro auf 1.300 Euro angehoben. Damit wird sich die Zahl der Beschäftigten, die unter den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen, annähernd verdoppeln. Auch viele

Teilzeitbeschäftigte liegen mit ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt künftig in diesem Bereich.

Im Sozialgesetzbuch wird der Übergangsbereich so definiert (§ 20 Absatz 2 SGB IV):

"Der Übergangsbereich im Sinne dieses Gesetzbuches umfasst Arbeitsentgelte aus mehr als geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1, die regelmäßig die Grenze von 1.300,00 Euro im Monat nicht übersteigen; bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend."

Für Entgelte, die regelmäßig im Übergangsbereich liegen, werden die Sozialversicherungsbeiträge nach den entsprechenden Vorschriften erhoben. Ausbildungsvergütungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Midijob-Reform soll Beschäftigte entlasten

Die neue Midijob-Reform soll laut dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) die Beschäftigten um durchschnittlich 17 Euro monatlich entlasten. Es wird mit Mindereinnahmen aus der Sozialversicherung von 400 Millionen Euro gerechnet, denen allerdings Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer von 100 Millionen Euro gegenüberstehen.

Wegfall des Wahlrechts: Rentenversicherungsbeitrag aus tatsächlichem Entgelt

Bislang führte eine Beschäftigung in der Gleitzone zu geringeren Rentenansprüchen, denn die Entgeltpunkte für die Berechnung der Rente wurden aus dem beitragspflichtigen, also verminderten Entgelt berechnet. Ab Juli 2019 wird für Arbeitsentgelte aus dem Übergangsbereich den Entgeltpunkten das tatsächliche Entgelt zugrunde gelegt. Die so erworbenen Rentenansprüche entsprechen dann im Verhältnis denjenigen aller anderen rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten.

Bisher konnten Beschäftigte in der Gleitzone dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklären, dass als beitragspflichtiges Entgelt das tatsächliche und nicht das verminderte Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden soll. Diese Regelung für die Beiträge

zur Rentenversicherung gilt bis Mitte 2019. Durch die Neuregelung ist diese Wahlmöglichkeit nicht mehr erforderlich und wird zum 1. Juli 2019 abgeschafft. Entsprechende Erklärungen von Beschäftigten, die bis zum 30. Juni 2019 abgegeben werden, verlieren für Zeiten ab dem 1. Juli 2019 ihre Wirkung.

Zusätzliche Meldung des tatsächlichen Arbeitsentgelts

Damit die Rentenversicherung die erweiterten Rentenansprüche aufgrund der Regelungen zum Übergangsbereich richtig erfassen kann, muss der Arbeitgeber eine neue Meldepflicht beachten. Wenn Arbeitsentgelte im Übergangsbereich gemeldet werden, ist zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt das tatsächliche Arbeitsentgelt zu melden, genauer: dasjenige Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regeln zum Übergangsbereich zu berücksichtigen wäre.

Ihre Lohnbuchhalterin - Dagmar Schneegans

Geschenke an Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins/ Annehmlichkeitengrenze

Es ist ein durchaus gängiger Sachverhalt, dass Mitglieder eines Vereins vom Verein ein kleines Geschenk bekommen sollen. Sei es aus persönlichen Gründen des Mitgliedes (Geburtstage, Hochzeiten, Geburten von Kindern, Jubiläen) oder als Dank für erbrachte ehrenamtliche Arbeit.

Dennoch gilt zuerst der Grundsatz, dass die Mitglieder eines gemeinnützigen Vereins keine unent-

geltlichen Zuwendungen (dies können Geschenke, aber auch die kostenfreie Teilnahme an der Weihnachtsfeier des Vereins nur für seine Mitglieder, sein) aus den Mitteln des Vereins erhalten dürfen. Dieser Grundsatz wird durch die Ziffer 10 zu § 55 Anwendungserlass zur Abgabenordnung insoweit aufgehoben, dass „soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitglieder allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind“ unentgeltlichen Zuwendungen möglich sind. Nun stellen sich allerdings mehrere Fragen:

Was ist im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern als allgemein üblich zu betrachten? Und wie hoch darf eine Aufmerksamkeit sein um nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen zu sein? Lediglich die nachfolgenden Bundesländer haben sich zur Höhe des Betrags für Annehmlichkeiten bzw. Hinweise zu diesen und evtl. Einschränkungen geäußert:

Baden-Württemberg

Obergrenze: 60 EUR

Das Land Baden- Württemberg unterscheidet zwischen persönlichen und Vereinsanlässen. Bei persönlichen Anlässen, wie z.B. Jubiläen oder Hochzeiten, sind 60 EUR pro Anlass nicht zu beanstanden. In begründeten Einzelfällen darf der Betrag auch überschritten werden. Bei Vereinsanlässen (z.B. Weihnachtsfeier, Sommerfest) gilt der Betrag von 60 EUR pro teilnehmendem Mitglied und ist als eine jährliche Gesamtgrenze zu sehen.

Hessen

Obergrenze: keine konkrete Angabe

Laut dem Hessischen Ministerium der Finanzen sind ebenfalls Aufmerksamkeiten an Mitglieder zu persönlichen Ereignissen möglich. Außerhalb dieses Rahmens sind lediglich Aufmerksamkeiten für mithelfende Mitglieder als Dank für geleistete Arbeit z.B. im Rahmen der Jahresabschlussfeier ungeschädlich. Ebenso sind Zuschüsse des Vereins zu Vereinsausflügen oder die verbilligte Überlassung von Eintrittskarten zu Veranstaltungen des Vereins nicht als schädlich anzusehen. Die Summe all dieser Annehmlichkeiten soll in der Regel den Jahres-

mitgliedsbeitrag des einzelnen Mitglieds nicht übersteigen.

Mecklenburg-Vorpommern

Obergrenze: 60 EUR

Gemäß den Erläuterungen des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern sind 60 EUR als Aufmerksamkeit bei persönlichen Anlässen sowie aufgrund einer außergewöhnlichen Vereinstätigkeit als angemessen anzusehen. Sonstige Annehmlichkeiten bei Vereinsjubiläen oder auch das Bereitstellen von Verpflegung im Rahmen einer Mitgliederversammlung sowie sonstige Ausgaben für die Mitgliederbetreuung sollen i.d.R. mit bis zu 44 EUR pro Jahr als angemessen behandelt werden. Hier gilt kein allgemeiner Betrag, da diese Leistungen in einem angemessenen Verhältnis zu den jährlichen Mitgliedsbeiträgen stehen sollen. Eine allgemeine kostenfreie Bewirtung ohne Anlass gilt als generell unzulässig.

Rheinland-Pfalz

Obergrenze: 60 EUR

Das Ministerium für Finanzen Rheinland-Pfalz nennt keinerlei konkrete Regelungen sondern lediglich Beispiele. Ein Geschenk zum 50. Geburtstag des langjährigen Vereinsvorsitzenden in Höhe von ca. EUR 60 sei nicht zu bestanden. Eine Bewirtung der Teilnehmer und Helfer eines Vereinsfestes im üblichen Rahmen sei ebenfalls nicht zu beanstanden, werde allerdings der gesamte Überschuss der Veranstaltung gleich wieder in einem „Helferfest verbraten“ sei dies schädlich für die Gemeinnützigkeit. Werden die Mitglieder ohne Anlass bewirtet, sind auch Aufwendungen „deutlich unter 60 EUR“ je Mitglied als generell unzulässig anzusehen. Das Finanzministerium will sich generell an der lohnsteuerlichen Freigrenze für Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen an Arbeitnehmer von derzeit 60 EUR orientieren.

Saarland

Obergrenze: keine Angabe

Das Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes stellt lediglich klar, das Sachgeschenke den Mitgliedern aufgrund eines persönlichen Anlasses gewährt werden dürfen. Zu den Grenzen dieser Sachgeschenke sowie sonstigen unentgeltli-

chen Zuwendungen wird keine Stellung genommen.

Sachsen

Obergrenze: 60 EUR

Gemäß dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen sind die Ehrung von Mitgliedern bei besonderen Jubiläen, die Bewirtung als Gegenleistung für Aktivitäten besonders engagierter Mitglieder oder eine Kranzspende beim Tod eines Vereinsmitgliedes im angemessenen Rahmen nicht zu beanstanden. Solche Aufwendungen sind allerdings nur zulässig, wenn sie im Rahmen der allgemeinen Betreuung von Mitgliedern als üblich und angemessen anzusehen sind. Hierbei gibt das Ministerium keine allgemein gültige Grenze raus, sondern orientiert sich wie das Ministerium für Finanzen Rheinland-Pfalz ebenfalls an der lohnsteuerlichen Freigrenze für Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen an Arbeitnehmer von derzeit 60 EUR.

Schleswig-Holstein

Obergrenze: keine Angabe

Laut dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein sind Annehmlichkeiten zulässig, die im Rahmen der Mitgliederbetreuung als allgemein üblich betrachtet werden können. Hier werden lediglich Blumen oder Pralinen als Geschenke aus persönlichem Anlass des Mitgliedes genannt.

Fazit:

Eine allgemein gültige Empfehlung für Niedersachsen kann somit nicht ausgegeben werden, aber grobe Orientierungspunkte.

Generell lässt sich die Tendenz erkennen, dass die Finanzministerien der Länder sich an der lohnsteuerlichen Freigrenze für Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen an Arbeitnehmer von derzeit 60 EUR angelehnt haben und diese Grenze ebenfalls für Aufmerksamkeiten an Mitglieder des Vereins aus persönlichen Anlässen als angemessen betrachten.

Zu Bewirtungen von Mitgliedern im Rahmen des gemeinnützigen Vereins, Aufmerksamkeiten aufgrund einer außergewöhnlichen Vereinstätigkeit oder sonstige Ausgaben für die Mitgliederbetreuung wird nur sehr wenig Stellung genommen. Es

lässt sich aber erkennen, dass hier ebenfalls eine Jahresgrenze von maximal 60 EUR pro Mitglied angenommen werden kann. Lediglich Mecklenburg-Vorpommern sieht dies weit strenger. Weiterhin sollte auch die Summe all dieser Annehmlichkeiten in der Regel den Jahresmitgliedsbeitrag des einzelnen Mitglieds nicht übersteigen.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Steuerfachangestellter – Joachim Weissenberg

Quellen:

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 21.03.2019

Hessisches Ministerium der Finanzen, Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Februar 2018

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden für Vereine, September 2018

Ministerium für Finanzen Rheinland-Pfalz, Steuertipp Gemeinnützige Vereine, April 2019

Saarland – Ministerium für Finanzen und Europa, Steuerratgeber für Vereine, März 2013

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Vereine und Steuern, Juni 2018

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, Steuertipps für Vereine, Januar 2017

Austausch von Finanzdaten

Das Bundeszentralamt für Steuern hat mit dem BMF-Schreiben vom 28.06.2019 eine finale Staatenauflistung, zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen, bekannt gemacht. Danach werden - bei meldepflichtigen Konten - in einem der aufgelisteten Länder die Daten zu den dort erzielten Einkünfte ab dem 01.10.2019 automatisch von den ausländischen Behörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Dabei handelt es sich um Daten wie: Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Art und Höhe der Einkünfte. Der Austausch erfolgt nach Maßgabe des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes (kurz: FKAustG)

Finale FKAustG-Staatenauflistung 2019

Nr.	Staaten nach §1 Absatz 1 FKAustG mit automatischem Informationsaustausch	Nr.	Staaten nach §1 Absatz 1 FKAustG mit automatischem Informationsaustausch	Nr.	Staaten nach §1 Absatz 1 FKAustG mit automatischem Informationsaustausch
1.	Andorra	33.	Indien	65.	Norwegen
2.	Anguilla ¹⁾	34.	Indonesien	66.	Österreich
3.	Antigua und Barbuda	35.	Irland	67.	Pakistan
4.	Argentinien	36.	Island	68.	Panama
5.	Aruba ¹⁾	37.	Isle of Man	69.	Polen
6.	Aserbaidschan	38.	Israel	70.	Portugal
7.	Australien	39.	Italien	71.	Rumänien
8.	Bahamas ¹⁾	40.	Japan	72.	Russische Föderation
9.	Bahrain ¹⁾	41.	Jersey	73.	Samoa ¹⁾
10.	Barbados	42.	Kaimaninseln ¹⁾	74.	San Marino
11.	Belgien	43.	Kanada	75.	Saudi-Arabien
12.	Belize ¹⁾	44.	Katar ¹⁾	76.	Schweden
13.	Bermuda ¹⁾	45.	Kolumbien	77.	Schweiz
14.	Brasilien	46.	Korea, Republik	78.	Seychellen
15.	Britische Jungferninseln ¹⁾	47.	Kroatien	79.	Singapur
16.	Bulgarien	48.	Kuwait ¹⁾	80.	Slowakei
17.	Chile	49.	Lettland	81.	Slowenien
18.	China	50.	Libanon ¹⁾	82.	Spanien
19.	Cookinseln	51.	Liechtenstein	83.	St. Kitts und Nevis ¹⁾
20.	Costa Rica ¹⁾	52.	Litauen	84.	St. Lucia ¹⁾
21.	Curaçao ¹⁾	53.	Luxemburg	85.	St. Vincent und die Grenadinen ¹⁾
22.	Dänemark	54.	Macau ¹⁾	86.	Südafrika
23.	Estland	55.	Malaysia	87.	Tschechien
24.	Färöer	56.	Malta	88.	Türks- und Caicosinseln ¹⁾
25.	Finnland	57.	Marshallinseln ¹⁾	89.	Ungarn
26.	Frankreich ²⁾	58.	Mauritius	90.	Uruguay
27.	Gibraltar	59.	Mexiko	91.	Vanuatu ¹⁾
28.	Grenada ¹⁾	60.	Monaco	92.	Vereinigte Arabische Emirate ¹⁾
29.	Griechenland	61.	Montserrat ¹⁾	93.	Vereinigtes Königreich
30.	Grönland	62.	Nauru ¹⁾	94.	Zypern
31.	Guernsey	63.	Neuseeland		
32.	Hongkong	64.	Niederlande ³⁾		

¹⁾Aufgrund einer Vereinbarung vom 29.10.2014 zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, übermittelt die Bundesrepublik Deutschland keine Finanzkonteninformationen an diesen Staat, erhält jedoch Finanzkonteninformationen von diesem. Deshalb sind auch in diesem Fall bis auf weiteres keine Finanzkontendaten durch meldende Finanzinstitute dem Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

²⁾Hierzu zählen auch Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte, Réunion und Saint-Barthélemy.

³⁾Hierzu zählen auch Bonaire, Sint Eustatius und Saba.

Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ihr Auszubildender – Benjamin Horak

Erste Tätigkeitsstätte auf einer Baustelle

Ein angestellter Elektromonteur war seit 2010 ununterbrochen auf der Baustelle der Auftraggeberin seiner Arbeitgeberin eingesetzt. Die Auftraggeberin hatte dabei jeweils befristete Aufträge an die Arbeitgeberin von längstens 36 Monaten erteilt. Auf dieser Grundlage wurde auch der Monteur eingesetzt. Im Arbeitsvertrag hatte die Arbeitgeberin ihn keiner ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet. Der Steuerpflichtige wollte in seiner Steuererklärung Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen. Das Finanzamt berücksichtigte dagegen nur die Entfernungspauschale mit der Begründung, dass die Baustelle nach einem Einsatz von mehr als 48 Monaten zur ersten Tätigkeitsstätte geworden sei. Dem folgte das Finanzgericht Münster nicht und gab der Klage vollumfänglich statt. Der Steuerpflichtige habe keine erste Tätigkeitsstätte gehabt, so dass er Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen nach Reisekostengrundsätzen abziehen können. Mangels arbeitsvertraglicher Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte durch die Arbeitgeberin sei maßgeblich, ob der Steuerpflichtige der Baustelle für die Dauer des Dienstverhältnisses oder für mehr als 48 Monate zugewiesen worden sei. Hierbei sei nicht darauf abzustellen, dass er rückwirkend betrachtet mehr als 48 Monate auf der Baustelle tätig war. Vielmehr sei im Wege einer Prognosebetrachtung anhand objektiver Umstände zu prüfen, ob er davon ausgehen konnte, für einen so langen Zeitraum auf der Baustelle eingesetzt zu werden. Dies sei vorliegend aufgrund der stets befristeten Beauftragung seiner Arbeitgeberin durch ihre Auftraggeberin nicht der Fall gewesen. Dementsprechend habe er seine Wohnsituation nicht danach ausrichten können.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 25. März 2019, 1 K 447/16 E, NWB Dok-ID: TAAAH-14143

Vorfälligkeitsentschädigung bei doppelter Haushaltsführung

Wird die Wohnung am Beschäftigungsort anlässlich der Beendigung einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung veräußert, ist eine dabei anfallende Vorfälligkeitsentschädigung nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Zu diesem Ergebnis kam der BFH in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung. Der Steuerpflichtige unterhielt eine doppelte Haushaltsführung in einer in seinem Eigentum stehenden Eigentumswohnung an seinem Beschäftigungsort. Die Eigentumswohnung hatte er durch die Aufnahme von Darlehen fremdfinanziert. Nach der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses veräußerte er die Eigentumswohnung und löste die Darlehen vor deren Fälligkeit vorzeitig ab. Für die vorzeitige Ablösung der Darlehen verlangte das Kreditinstitut eine Vorfälligkeitsentschädigung, die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten erklärte. Das Finanzamt erkannte den Abzug der Vorfälligkeitsentschädigung nicht an. Zu Recht, wie schließlich der BFH entschied. Wohne der Steuerpflichtige in einer eigenen Wohnung am Beschäftigungsort, könne er die Finanzierungskosten für die Wohnung als Werbungskosten geltend machen, soweit diese Aufwendungen mit der doppelten Haushaltsführung in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Entscheidend für den Werbungskostenabzug sei der Veranlassungszusammenhang, der in der Verwendung der Darlehensmittel zur Finanzierung der für die doppelte Haushaltsführung genutzten Wohnung zu sehen sei. Durch die Beendigung der doppelten Haushaltsführung und die Veräußerung der Wohnung werde jedoch der ursprünglich in der „beruflichen“ Nutzung der Immobilie wurzelnde Veranlassungszusammenhang mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aufgelöst und ein neuer - regelmäßig nicht steuerbarer - Veranlassungszusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft begründet.

Wegen des fehlenden Veranlassungszusammenhangs sei die Vorfälligkeitsentschädigung nicht mit den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit mindernd als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Hinweis:

Die Urteilsbegründung mag ein wenig abstrakt klingen, war so jedoch zu erwarten. Der BFH hatte in der Vergangenheit bereits bei den Einkünften aus V+V entschieden, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung regelmäßig mit dem Veräußerungsgeschäft im Zusammenhang stehe und nur bei Vorliegen eines steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäftes bei diesem steuermindernd berücksichtigt werden könne.

Quelle: BFH-Urteil vom 03. April 2019, VI R 15/17, DStR 2019 S. 1133 Nr. 22

Vermietung eines Arbeitszimmers an den Arbeitgeber

Der BFH hat im letzten Jahr ein neues Urteil zur steuerlichen Behandlung der Vermietung eines Arbeitszimmers oder einer als Homeoffice genutzten Wohnung durch den Arbeitnehmer an den Arbeitgeber gefällt. Hierauf hat die Finanzverwaltung mit einem jetzt veröffentlichten Schreiben reagiert. In seinem Urteil hatte der BFH bei der zweckentfremdeten Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken stets eine Überschusserzielungsabsicht im jeweiligen Einzelfall verlangt. Im Gegensatz zu Wohnimmobilien sei keine Vermietung mit Gewinnerzielungsabsicht typisierend zu vermuten. Das BMF unterscheidet in seinem Schreiben nun die Fälle, in denen das Mietverhältnis im überwiegenden Interesse des Arbeitnehmers steht, von den Fällen, in denen es im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers steht.

- ◆ Im erstgenannten Fall sind die Einnahmen als Arbeitslohn zu beurteilen; Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann nicht vor. Soweit der Arbeitnehmer über

einen weiteren Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers verfügt oder die Nutzung des Arbeitszimmers oder Homeoffices vom Arbeitgeber lediglich gestattet oder geduldet wird, liegt ein gewichtiges Indiz für den Arbeitslohncharakter der Arbeitgeberleistung vor. In diesem Fall ist grundsätzlich von einem vorrangigen Interesse des Arbeitnehmers an der Nutzung auszugehen. Diese Annahme ist zwar widerlegbar, allerdings ist dabei ein etwa gleichgerichtetes Interesse von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht ausreichend.

- ◆ Die Zuordnung der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung setzt eine neben dem Dienstverhältnis gesondert bestehende Rechtsbeziehung voraus. Zudem ist für die Zuordnung erforderlich, dass die vermieteten Räumlichkeiten vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt werden. Die Ausgestaltung der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer als auch die tatsächliche Nutzung der angemieteten Räumlichkeiten des Arbeitnehmers müssen objektiv nachvollziehbar von den Bedürfnissen des Arbeitgebers geprägt sein. Dazu hat das BMF entsprechende Anhaltspunkte beispielhaft aufgezählt. In jedem Fall aber ist das vorrangige Interesse des Arbeitgebers nachzuweisen. Andernfalls sind die Leistungen als Arbeitslohn zu beurteilen.

Im ersten Fall sind die Abzugsbeschränkungen für ein häusliches Arbeitszimmer zu beachten. Im zweiten Fall handelt es sich um eine Immobilie, für die eine objektbezogene Überschussprognose festzustellen ist. Mangelt es infolge einer negativer Überschussprognose an der für den Werbungskostenabzug erforderlichen Einkünfteerzielungsabsicht, handelt es sich um einen steuerlich unbeachtlichen Vorgang auf der privaten Vermögensebene. In einem derartigen Fall – so das BMF in seinem Schreiben – kann dann auch kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen.

Hinweis:

Das BMF folgt der neuen Sichtweise des BFH und hat die zur amtlichen Veröffentlichung vorgesehene Entscheidung zum Anlass genommen, das bisher maßgebende BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2005 zu ersetzen.

Eine Übergangsregelung sieht jedoch aus Vertrauensschutzgründen vor, dass für vor dem 1.1.2019 abgeschlossene Mietverträge nicht beanstandet wird, wenn bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eine Einkünfteerzielungsabsicht weiterhin unterstellt wird.

Quelle: BMF-Schreiben vom 18. Januar 2019, IV C 1 - S 2211/16/ 10003 :005, NWB Dok-ID: MAAAH-15447

Doppelte Haushaltsführung: Einrichtungsgegenstände abziehbar

Als Unterkunfts-kosten für eine doppelte Haushaltsführung können die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens jedoch 1.000 € im Monat. Mit dem jetzt veröffentlichten Urteil stellt der BFH klar, dass die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat nicht unter die Höchstbetragsregelung fallen, sondern zu den sonstigen Mehraufwendungen einer doppelten Haushaltsführung gehören – und damit zusätzlich abzugsfähig sind. Er widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung.

Es ging in der Entscheidung um einen Steuerpflichtigen, der im Juni 2014 eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung begründet hatte. Aufwendungen für die Miete nebst Nebenkosten sowie Anschaffungskosten für die Einrichtung machte er als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nur in Höhe von 1.000 € je Monat an, da die Abzugsfähigkeit der Kosten ab 2014 auf diesen Höchstbetrag begrenzt ist. Dem folgte das Finanzgericht nicht. Es vertrat die Auffassung, die Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände seien keine Kosten der Unterkunft und würden damit nicht unter die Höchstbetragsregelung fallen. Der BFH hat diese Entscheidung nun bestätigt. Danach zählen zu den Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft i.S. der Höchstbetragsregelung von 1.000 € pro Monat alle Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die Unterkunft zu nutzen, soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können. Zu diesen Aufwendungen gehörten bei einer Mietwohnung die Bruttokaltmiete und bei einer Eigentumswohnung die AfA auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Schuldzinsen sowie die (warmen und kalten) Betriebskosten einschließlich der Stromkosten. Anders sei es dagegen bei den Aufwendungen für Haushaltsartikel und Einrichtungsgegenstände. Auch wenn der Steuerpflichtige diese in der Unterkunft nutze, sei deren Nutzung nicht mit der Nutzung der Unterkunft als solcher gleichzusetzen. Derartige Aufwendungen sind daher – soweit sie notwendig sind – ohne Begrenzung der Höhe nach abzugsfähig.

Hinweis:

Der BFH hat darauf hingewiesen, dass er die Anschaffungskosten für die erforderliche Wohnungseinrichtung auch schon in seiner früheren Rechtsprechung nicht den Unterkunfts-kosten, sondern den sonstigen Mehraufwendungen zugerechnet hat. Daran habe sich durch die geänderte Rechtslage seit dem VZ 2014 nichts geändert. In Bezug auf die Anmietung von möblierten Wohnungen führte der BFH in seinem Urteil aus, dass – soweit der Mietvertrag keine Aufteilung der Miete für die Überlassung der Wohnung und der Möbelstücke enthält – die Miete im Schätzwege aufzuteilen sei.

Quelle: BFH-Urteil vom 4. April 2019, VI R 18/17, NWB Dok-ID: VAAAH-16588

Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten

Einem Steuerpflichtigen waren Krankheitskosten entstanden, die er anstelle der Erstattung der Arztrechnungen durch die Krankenkasse selbst getragen hat, um dadurch in den Genuss einer Beitragsrückerstattung in Form einer sog. Pauschalleistung zu kommen. Das Finanzamt lehnte den Abzug als außergewöhnliche Belastung mangels Zwangsläufigkeit ab. Zumindest sei der Erstattungsbetrag von den als außergewöhnliche Belastung geltend gemachten Aufwendungen abzuziehen. Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Auch die Richter des "Finanzgericht" Niedersachsen kamen zu der Auffassung, dass der Verzicht des Steuerpflichtigen auf die Erstattung der von ihm getragenen Aufwendungen für Krankheitskosten - soweit sie den Selbstbehalt von 600 € übersteigen - die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen entfallen lässt. Das gelte auch, wenn der Verzicht aufgrund der hierdurch bedingten Beitragsrückerstattung von Krankenkassenbeiträgen wirtschaftlich vorteilhaft für ihn ist. Denn der wirtschaftliche Vorteil, der durch den Verzicht entstehe, führe nicht zu einer Unzumutbarkeit der Geltendmachung der Ersatzansprüche. Könne sich ein Steuerpflichtiger durch Rückgriff gegen seinen Versicherer schadlos halten, sei eine Abwälzung seiner Kosten auf die Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Etwas anderes gelte nur, wenn Gründe vorliegen würden, die den Verzicht selbst oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen als unzumutbar erscheinen lassen könnten.

Das Finanzgericht machte deutlich, dass es nicht Aufgabe des Steuerrechts sei, dafür zu sorgen, dass der Vorteil (Erhalt der Beitragsrückerstattung) auch nach Durchführung der Besteuerung erhalten bleibt. Der Steuerpflichtige könne sich frei entscheiden, ob er sich Krankenkassenbeiträge erstatten lasse oder nicht. Er habe damit die Möglichkeit – auch unter Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen – sich für die voraussichtlich günstigste Variante zu entscheiden.

Hinweis:

Das Finanzgericht hat die Revision zum BFH zugelassen. Es sei höchstrichterlich noch nicht entschieden, ob Krankheitskosten, die ein krankenversicherter Steuerpflichtiger selbst trägt, um eine Beitragsrückerstattung zu erlangen, zwangsläufig und damit abzugsfähig sind.

Quelle: Niedersächsisches FG, Urteil vom 20. Februar 2019, 9 K 325/16, NWB Dok-ID: YAAAH-10573

Steuerwert einer gemischten Schenkung

Kurze Zeit vor seinem Tode übertrug der Onkel seinem Neffen ein Grundstück. Als Gegenleistung wurde eine monatlich zu zahlende Geldrente vereinbart. Zudem verpflichtete sich der Neffe, den Onkel zu pflegen, zu verköstigen und erforderliche Gänge zum Arzt und/oder der Apotheke vorzunehmen. Gleichzeitig behielt sich der Onkel ein lebenslanglich unentgeltliches Wohnrecht an einer Wohnung im 1. Obergeschoss der übergebenen Immobilie vor. Die Miete aus einer vermieteten Wohnung im Erdgeschoss sollte dem Onkel für einen gewissen Zeitraum ebenfalls zustehen. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, der Grundstücksübertragung liege eine gemischte Schenkung zugrunde und setzte Schenkungsteuer fest. Der Neffe sah das anders und ging von einem Kauf der Immobilie aus, für den keine Schenkungsteuer festzusetzen war. Der BFH musste nun vorläufig über den Fall entscheiden und bestätigte die Finanzverwaltung bzw. das Vorliegen einer gemischten Schenkung. Die Richter waren der Auffassung, dass der Wert der im notariellen Vertrag vereinbarten Gegenleistungen in einem auffallenden Missverhältnis zum Verkehrswert des Grundstückes stand. Das Grundstück hatte einen Wert von rd. 250.000 €, währenddessen die übernommenen Verpflichtungen lediglich einen Kapitalwert von insgesamt rd. 75.000 € ausmachten. Eingegangene Risiken wegen der Pflegebedürftigkeit wären wertmäßig ohnehin erst berücksichtigt worden, wenn es zu einer Pflege ge-

kommen wäre. Die von der Finanzverwaltung vorgenommenen Kürzungen wegen der Nutzungsaufgaben sah der BFH ebenfalls als korrekt an. Jedenfalls hätten diese Auflagen aufgrund des frühen Todes des Übergebers sowieso nur 5 Monate bestanden, so dass die Last lediglich für diese Zeit zu berücksichtigen war.

Hinweis:

Auch wenn es sich „nur“ um ein Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung gehandelt hat, der BFH-Beschluss war eindeutig: Bei einer gemischten Schenkung ist der Wert der Bereicherung durch den Abzug der Gegenleistung vom Steuerwert zu ermitteln.

Das ist bedauerlich, da die Beteiligten offenbar von einer Wertgleichheit wegen der übernommenen - unkalkulierbaren - Pflegeverpflichtung ausgegangen sind.

Dabei darf daneben nicht übersehen werden, dass die Gegenleistung in diesem Fall der Grunderwerbsteuer unterliegt. Diese ist aber i.d.R. günstiger als die Schenkungsteuer, es kommt auf den Einzelfall an.

Quelle: BFH-Beschluss vom 5. Juli 2018, II B122/17, NJW 2018, S. 3055

Ermäßigte Besteuerung von Überstunden-Vergütungen

Eine Steuerpflichtige war nichtselbständig tätig und erbrachte zwischen 2013 und 2015 rund 330 Überstunden. Ende 2016 wurde der Arbeitsvertrag einvernehmlich aufgehoben. In der Aufhebungsvereinbarung enthalten war eine Abfindung von 6.000 € brutto für nicht ausgezahlte Überstunden sowie 18.000 € für nicht genommenen Urlaub. Damit sollten sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis abgegolten sein. Die Eheleute erzielten ansonsten nur Renten, Lohnersatzleistungen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Finanzamt gewährte auf die Abfindungszahlung keinerlei Tarifbegünstigung. Das Finanzgericht gelangte dagegen zu der Auffassung, die Voraus-

setzung für eine Tarifbegünstigung hätten vorgelegen. Die Überstundenvergütung sei eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit. Eine solche könne steuerlich nicht anders behandelt werden als eine Nachzahlung von Lohn für die reguläre Arbeitsleistung. Die Vergütung sei auch, was nach dem Zweck der ermäßigten Besteuerung erforderlich sei, "zusammengeballt" zugeflossen.

Hinweis:

Das FG Münster hat sich in seiner Entscheidung am ausdrücklichen Wortlaut des Gesetz- und Verordnungsgebers orientiert. Ob dies höchst-richterlich haltbar ist, bleibt abzuwarten; Jedenfalls wurde auch die Revision zugelassen. Ob diese eingelegt wurde, ist bislang nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 23. Mai 2019, 3 K 1007/18, EFG 2019, S. 1199, Revision zugelassen

Keine Anerkennung eines Mietvertrages unter Lebensgefährten

Eine Steuerpflichtige war als Immobilienmaklerin sowohl nichtselbständig als auch (nebenberuflich) gewerblich tätig. Gleichzeitig war sie Eigentümerin eines Wohn- und Geschäftsgebäudes. Das Dachgeschoss war fremdvermietet, das Obergeschoss bewohnte sie mit ihrem Lebenspartner und das Erdgeschoss nutzte sie betrieblich. Der Lebensgefährte überwies ihr zunächst nur ein Haushaltsgeld von 150 € pro Monat. In 2015 unterzeichneten die Lebensgefährten sodann einen Mietvertrag, nachdem der Lebensgefährte die hälftige Obergeschosswohnung für 350 € monatlich mietete. In ihrer Einkommensteuererklärung für 2016 erklärte die Steuerpflichtige dann Mieteinkünfte in Höhe von rund 10.000 € und machte im Gegenzug Werbungskosten von knapp 40.000 € geltend. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde die hälftige Vermietung nicht mehr anerkannt, da die Steuerpflichtige mit dem Mie-

ter in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebe. Gegen den daraufhin geänderten Einkommensteuerbescheid erhob die Steuerpflichtige zunächst Einspruch und dann Klage. Darin argumentierte sie im Wesentlichen, das Mietverhältnis würde wirklich so gelebt. Im Übrigen hätten sie und der Lebensgefährte jeweils eigene Zimmer zugeordnet. Dem folgte das Finanzgericht nicht. Aus dem wirtschaftlichen Aspekt der Lebensgemeinschaft ergebe sich, dass beide Partner nach ihren Kräften finanziell zur gemeinsamen Lebensführung beitragen, wozu auch das Wohnen gehört. Das Mietverhältnis sei nicht fremdüblich. Kein fremder Dritter würde die angemieteten Räume gemeinsam mit seiner Vermieterin – und damit ohne die Möglichkeit einer eigenen Privatsphäre – benutzen.

Hinweis:

Das Urteil ist keine Überraschung. Schon in der Vergangenheit hat die ständige Rechtsprechung strenge Vorgaben an Verträge zwischen nahen Angehörigen gemacht.

Gerade unter Fremdvergleichsgesichtspunkten ist die vorliegende Entscheidung auch gut nachvollziehbar. Eine Revision wurde erst gar nicht zugelassen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Juni 2019, 1 K 699/19, BeckRS 2019, 14530

Der Soli wird abgeschafft – zumindest für die meisten

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlages beschlossen. Der Solidaritätszuschlag (Soli) wurde mit Wirkung vom Veranlagungszeitraum 1995 eingeführt. Als Ergänzungsabgabe hatte der Solidaritätszuschlag den Zweck, den mit der Wiedervereinigung einhergehenden finanziellen Mehrbedarf des Bundes auszugleichen. Die Mittel stehen daher alleine dem Bund zu. Nun soll der Solidaritätszuschlag für niedrige und mittlere Einkommen zurückgeführt werden. Spitzenverdiener werden weiterhin belastet. Er bleibt damit im Kern bestehen, jedoch werden die Freigrenzen deutlich erhöht. So wird die Abgabe zukünftig bei Einzelveranlagung erst

ab einer festzusetzenden Einkommensteuer von 16.956 € erhoben, anstatt bisher ab 972 €. Bei Zusammenveranlagung steigt die Freigrenze von 1.944 € auf 33.912 €. Ebenfalls angepasst wird die sogenannte Milderungszone, wovon insbesondere Steuerpflichtige in den gehobenen mittleren Einkommensteuerschichten profitieren, deren festzusetzende Einkommensteuer über den Freigrenzen liegt. Der Solidaritätszuschlag beträgt grundsätzlich 5,5 % der festzusetzenden Steuer, zukünftig jedoch höchstens 11,9 % der die Freigrenze übersteigenden Bemessungsgrundlage. Dieser Milderungssatz lag zuvor bei 20 %.

Hinweis:

Nach dem Gesetzentwurf werden durch die Anhebung der Freigrenzen rund 90 % der Steuerzahler vollständig vom Solidaritätszuschlag entlastet. Für weitere 6,5 % entfällt er zumindest teilweise. Das Gesetz muss nun noch vom Bundestag verabschiedet werden. Da es sich um eine Bundessteuer handelt, ist eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich. Fraglich ist hingegen, ob der Gesetzentwurf in der derzeitigen Form mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Die FDP hat bereits angekündigt das Gesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 20. August 2019

Nachzahlungszinssatz bleibt zunächst unverändert

Verschiedenste Finanzgerichte hielten den Nachzahlungszinssatz i.H.v. 6 % pro Jahr in der Vergangenheit für zu hoch – gemessen am allgemeinen Zinsniveau. Auch wenn die Rechtsfrage schon vor das Bundesverfassungsgericht getragen wurde, gibt es von dort bisher keine Entscheidung, nach der der Gesetzgeber die Höhe des Nachzahlungszinssatzes ändern müsste. Seit Mai diesen Jahres ergehen Zinsbescheide wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe nach nur noch vorläufig.

Daraufhin haben mehrere Bundestagsabgeordnete beantragt, der Bundestag möge ein Gesetz beschließen, den gesetzlichen Nachzahlungszinssatz deutlich zu senken. In Rede stand ein Zinssatz in Höhe eines Zwölftels des veränderlichen BGB-Basiszinssatzes, zumindest aber (nur!) 0,1 %. Dieser Antrag fand keine Mehrheit. Solange das Bundesverfassungsgericht also noch nicht abschließend entschieden hat, bleibt es bei den 6 % pro Jahr. Enthält der Bescheid über Nachzahlungszinsen einen Vorläufigkeitsvermerk, können Steuerpflichtige dennoch von einer positiven Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes profitieren, sollte die Höhe des Nachzahlungszinssatzes tatsächlich nach unten korrigiert werden.

Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 19/10158

Kein Abzug für Umbau des Badezimmers zu einem Arbeitszimmer

Eheleute bewohnten ein rund 50 Jahre altes Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 184,37 qm. Vom rund 15,55 qm (= 8,43 %) großen häuslichen Arbeitszimmer aus betrieb der Ehemann eine selbständige Steuerberatungstätigkeit. Im Jahre 2011 wurden für rund 40.000 € der Flur und das Bad renoviert und im Hinblick auf das voranschreitende Alter der Eheleute gleichzeitig altersgerecht umgebaut. Hiervon machten sie anteilig 8,43 % für das häusliche Arbeitszimmer als Betriebsausgaben bei den Einkünften des Ehemannes aus selbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt folgte dem nicht. Berücksichtigt wurde nur der Einbau einer neuen Tür zum Arbeitszimmer, die – anders als die übrigen Renovierungskosten – unmittelbar dem Arbeitszimmer zuzuordnen sei. Der Klage hiergegen gab das zuständige Finanzgericht statt. Die durchgeführten Renovierungsarbeiten hätten – wie z.B. eine Dachrenovierung – das ganze Haus betroffen. Der BFH kassierte das Urteil jetzt aber. Die Renovierungsmaßnahmen hätten vorrangig die zu Wohnzwecken dienenden Räume betroffen. Flur und Bad seien schon nach deren äußerem Erscheinungsbild nicht dem Typus eines Arbeitszimmers zuzurechnen.

Es habe sich auch nicht um allgemeine Gebäudekosten gehandelt, die über den Flächenanteil des Arbeitszimmers zum Betriebsausgabenabzug führen konnten. Die Abgrenzung orientiere sich vielmehr streng am Bezug zum Wirtschaftsgut „Arbeitszimmer“.

Hinweis:

Aufwendungen, die nicht direkt dem häuslichen Arbeitszimmer zuzuordnen sind, sondern für das ganze Gebäude anfallen, sind nach dem Flächenverhältnis aufzuteilen und damit anteilig zu berücksichtigen.

Nicht abzugsfähig sind hingegen Renovierungs- und Umbaukosten, die für einen Raum anfallen, der mehr als in nur untergeordnetem Umfang privaten Wohnzwecken dient.

Quelle: BFH-Urteil vom 14. Mai 2019, VIII R 16/16, DStR 2019, S. 1627

Ermittlung des Kindergelds für ein behindertes Kind

Zu den finanziellen Mitteln des behinderten volljährigen Kindes gehören seine Einkünfte und Bezüge. Wenn die behinderungsbedingten Mehraufwendungen nicht im Einzelnen nachgewiesen werden, kann der maßgebliche Behinderten-Pauschbetrag bei behinderten Kindern, die nicht vollstationär untergebracht sind, als Anhalt für den Mehrbedarf dienen. Neben dem maßgeblichen Behinderten-Pauschbetrag können lt. Finanzgericht München allenfalls Fahrtkosten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Streitig war, ob es dem behinderten Kind objektiv unmöglich war, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf durch eigene finanzielle Mittel zu decken. Dies ist der Fall, wenn die Behinderung einer Erwerbstätigkeit entgegensteht und das Kind über keine anderen Einkünfte und Bezüge verfügt. Es wird nicht allein darauf abgestellt, dass ein Kind körperlich, geistig oder seelisch behindert ist; vielmehr muss es wegen seiner Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Ist das

Kind trotz seiner Behinderung (z. B. aufgrund hoher Einkünfte oder Bezüge) in der Lage, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, kommt der Behinderung keine Bedeutung zu. Die Fähigkeit des Kindes zum Selbstunterhalt ist folglich anhand eines Vergleichs zweier Bezugsgrößen, nämlich des gesamten Lebensbedarfs des Kindes einerseits und seiner finanziellen Mittel andererseits, zu prüfen. Erst wenn sich daraus eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Kindes ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass den Eltern kein zusätzlicher Aufwand erwächst, der ihre steuerrechtliche Leistungsfähigkeit mindert. Die in diesem Zusammenhang anzustellende Berechnung ist nach dem Monatsprinzip vorzunehmen. Im vorliegenden Fall war das behinderte Kind für diesen Zeitraum zum Selbstunterhalt im Stande, weil es über ausreichende Mittel verfügte, um seinen gesamten existentiellen Lebensbedarf zu decken.

dele es sich um eine selbständige wirtschaftliche Einheit, die nicht bebaut sei. Das Gericht hielt diese Auffassung für richtig. Nach dem Erbschaftsteuergesetz bleibe u. a. der Erwerb von Todes wegen des Eigentums oder Miteigentums an einem im Inland belegenen bebauten Grundstück durch den überlebenden Ehegatten steuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall eine Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, die beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Die Klägerin könne die Steuerbefreiung nicht für das unbebaute Grundstück in Anspruch nehmen, da es sich hierbei nicht um ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück handele. Die Steuerbefreiung knüpfe an den Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks an und nicht an denjenigen der wirtschaftlichen Einheit.

Erbschaftsteuerbefreiung nur für ein mit einem Familienheim bebautes Grundstück - angrenzendes unbebautes Grundstück nicht begünstigt

Das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigte sich mit der Frage, wie weit der Begriff des mit einem Familienheim bebauten Grundstücks im Erbschaftsteuergesetz auszulegen ist. Die Klägerin hatte als Ehefrau des verstorbenen Erblassers dessen Eigentum an dem von ihm bewohnten und mit einem Einfamilienhaus, einem Schwimmbad sowie einer Doppelgarage bebauten Grundstück geerbt. Das Grundstück war im Grundbuch eingetragen. Der Erblasser war ferner Eigentümer eines weiteren unbebauten Grundstücks, welches die Klägerin ebenfalls erbe. Dieses Grundstück grenzte an das andere Grundstück. Dem Erblasser war eine Baugenehmigung für die Errichtung einer einheitlichen Grundstückseinfriedung auf beiden Grundstücken erteilt worden. Die Klägerin nutzt die beiden Grundstücke weiter zu eigenen Wohnzwecken. Das Finanzamt berücksichtigte die Steuerbefreiung nur für das erste Grundstück. Bei dem zweiten Grundstück han-

EuGH-Vorlage zum erfolglosen Unternehmer

Der BFH hat dem EuGH eine Frage zum so genannten erfolglosen Unternehmer zur Entscheidung vorgelegt. In dem Fall ging es um eine GmbH, die ein Alten- und Pflegeheim steuerfrei betrieb. Im Jahr 2003 errichtete sie in einem Anbau eine Cafeteria, die für Besucher durch einen Außeneingang und für Heimbewohner durch den Speisesaal des Pflegeheims zugänglich war. Dabei ging die GmbH zunächst davon aus, dass sie die Cafeteria ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze nutzte. Nach einer Verständigung mit dem Finanzamt nahm man eine steuerfreie Nutzung der Cafeteria durch Heimbewohner zu 10 % ab ihrer Eröffnung im Jahr 2003 an. Im Anschluss an eine Außenprüfung ging das Finanzamt davon aus, dass die GmbH in den Folgejahren (2009 bis 2012) in der Cafeteria keine Warenumsätze mehr ausgeführt hatte. Im Februar 2013 sei das diesbezügliche Gewerbe abgemeldet worden. Dies habe zu einer Berichtigung der geltend gemachten Vorsteuer geführt, da jetzt überhaupt keine steuerpflichtige Nutzung mehr vorliege. Die GmbH sollte die aus der Investition geltend gemachte Umsatzsteuer zum Teil zurückzahlen. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Der BFH hat das Verfahren nun zunächst dem EuGH mit folgender Frage vorgelegt:

Muss ein Steuerpflichtiger, der einen Investitionsgegenstand im Hinblick auf eine steuerpflichtige Verwendung mit Recht auf Vorsteuerabzug herstellt (hier: Errichtung eines Gebäudes zum Betrieb einer Cafeteria), den Vorsteuerabzug berichtigen, wenn er diese Tätigkeit (hier: Betrieb der Cafeteria) einstellt und der Investitionsgegenstand im Umfang der zuvor steuerpflichtigen Verwendung nunmehr ungenutzt bleibt?

Klärungsbedürftig und durch den EuGH zu entscheiden ist, ob eine vom Willen des Steuerpflichtigen unabhängige Erfolglosigkeit, die zu einer bloßen Nichtnutzung eines Investitionsguts führt, tatsächlich zu einer Vorsteuerberichtigung zu Lasten des Steuerpflichtigen führt.

Hinweis:

Das Finanzgericht war zwar der Auffassung, dass durch den Leerstand keine Änderung der Verhältnisse eingetreten sei. Es stellte jedoch bei seiner Entscheidung auf die Verwendungsabsicht ab, die sich dadurch geändert habe, als dass die Absicht zur Nutzung für steuerpflichtige Bewirtungsumsätze entfallen sei.

Auch der BFH konnte in der Schließung der Cafeteria aufgrund der fehlenden Rentabilität und damit der Erfolglosigkeit der GmbH keine Änderung der Verhältnisse erkennen. Sonstige Umstände, die zu einer Vorsteuerberichtigung führen könnten, seien nicht gegeben – so der BFH. Es ist zu hoffen, dass der EuGH sich dem für den Heimbetreiber positiven Urteil anschließt. Das Urteil dürfte dann aber weitreichende Konsequenzen für andere Fälle haben.

Quelle: BFH-Beschluss vom 27. März 2019, VR 61/17, NWB

Dok-ID: TAAAH-13855

Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bleibt bei 4,2 %

Auch in 2020 wird der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung bei 4,2 % liegen. Abgabepflichtig sind z.B. Unternehmen, die für die Zwecke ihres Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit machen und dabei „nicht nur gelegentlich“ Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten (z.B. Fotografen, Grafiker, Webdesigner, Journalisten, Autoren etc.) erteilen. Die Grenze der „nicht nur gelegentlichen“ Aufträge ist schnell erreicht. Nach Ansicht des Bundessozialgerichtes genügen bereits ein bis zwei Aufträge pro Jahr. Damit spielt die Künstlersozialabgabe bei der stetig steigenden Anzahl an Betriebsprüfungen durch den Sozialversicherungsträger eine besondere Rolle. Mit ihr wird die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung von rund 185.000 selbständigen Künstlern und Publizisten mitfinanziert.

Für Zahlungen an juristische Personen (z.B. GmbH, UG, AG, e.V.) fällt keine Künstlersozialabgabe an. Auch Zahlungen an eine OHG oder KG sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht abgabepflichtig, Zahlungen an eine GbR oder an Einzelunternehmer aber sehr wohl.

Hinweis:

Es ist erfreulich, dass der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung auf Vorjahresniveau bleibt. Immerhin lag der Satz in 2005 noch bei 5,8 %. Für die Auftraggeber wünschenswert wäre, wenn sich der Abgabesatz wieder auf dem niedrigeren Niveau der Jahre 2002/2003 bei rund 3,8 % einpendeln würde.

Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de

Beteiligung an Kapitalgesellschaft als Betriebsvermögen

Bei einem Einzelgewerbetreibenden gehört eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zum notwendigen Betriebsvermögen, wenn sie dazu bestimmt ist, die gewerbliche (branchengleiche) Betätigung des Steuerpflichtigen entscheidend zu fördern oder wenn sie dazu dient, den Absatz von Produkten oder Dienstleistungen des Steuerpflichtigen zu gewährleisten. So entschied der BFH im folgenden Fall: Ein Einzelunternehmer befasste sich zunächst mit dem Vertrieb von Finanzdienstleistungen sowie Grundstücken und war als Unternehmensberater tätig. Später erweiterte er die Geschäftstätigkeit seines - zu jener Zeit weitestgehend ruhenden - Einzelunternehmens um den Bereich „Werbeagentur“. Nach einem „Outsourcing-Vertrag“ übernahm eine GmbH, bei der der Steuerpflichtige Alleingesellschafter war, bestimmte Verwaltungsaufgaben für das Einzelunternehmen (Finanzbuchhaltung, EDV, Facility Management, Vermittlung von Beratungsleistungen). Es existierten noch zwei weitere Tochter-GmbH, bei denen der Einzelunternehmer mittelbar Alleingesellschafter war und mit

denen entsprechende umfassende Geschäftsbeziehungen unterhalten wurden. Der Steuerpflichtige behandelte die Beteiligung an der GmbH als Privatvermögen. Schon im Rahmen einer Außenprüfung für die Vorjahre hatte der Prüfer demgegenüber die Auffassung vertreten, die Beteiligung gehöre zum notwendigen Betriebsvermögen, weil er nahezu seinen gesamten Umsatz mit dieser Gesellschaft und vor allem deren beiden Tochtergesellschaften erziele. Der Einzelunternehmer vertrat unter Vorlage eines Rechtsgutachtens eine andere Auffassung. Steuerliche Auswirkungen ergaben sich aber (noch) nicht. Später erhielt er von der GmbH eine Gewinnausschüttung, die er zwar seinen gewerblichen Einkünften im Einzelunternehmen zuordnete. Dennoch legte er gegen den Einkommensteuerbescheid Einspruch ein und verlangte, die Ausschüttung den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen. Der BFH folgte im Klageverfahren jedoch der Auffassung des Finanzamtes. Die Beteiligung sei dem Betriebsvermögen zuzurechnen. Maßgebend für die Zuordnung einer Beteiligung zum notwendigen Betriebsvermögen sei deren Bedeutung für das Einzelunternehmen, insbesondere, wenn sie dazu bestimmt sei, die gewerbliche (branchengleiche) Betätigung des Steuerpflichtigen entscheidend zu fördern oder wenn sie dazu diene, den Absatz von Produkten oder auch von Dienstleistungen des Steuerpflichtigen zu gewährleisten. Der Zuordnung einer Beteiligung zum notwendigen Betriebsvermögen stehe nicht entgegen, wenn die dauerhaften und intensiven Geschäftsbeziehungen nicht unmittelbar zu der Beteiligungsgesellschaft bestehen, sondern zu einer Gesellschaft, die von der Beteiligungsgesellschaft beherrscht wird. Die Beurteilung habe aus der Sicht des Einzelunternehmers und nicht der Kapitalgesellschaft zu erfolgen.

Hinweis:

Von einer bloßen Kapitalanlage konnte hier angesichts der überragenden Bedeutung der Beteiligung für das Einzelunternehmen nicht ausgegangen werden. Dies ist auch der Grund, warum der BFH die Beteiligung dem Betriebsvermögen zugeordnet hat. Daraus ist jedoch nicht zu folgern, dass jede Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

zum Betriebsvermögen gehört. Folge der Entscheidung ist, dass die Ausschüttung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu erfassen ist (Teileinkünfteverfahren) und der Kapitalertragsteuerabzug keine Abgeltungswirkung entfaltet.

Quelle: BFH-Urteil vom 10. April 2019, X R 28/16, www.bundesfinanzhof.de

Bußgeldübernahme führt zu Arbeitslohn

Im Jahr 2013 hat der BFH entschieden, dass es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt, wenn eine Spedition die Bußgelder, die gegen ihre angestellten Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt werden, übernimmt. Zahlungen seien dann kein Arbeitslohn, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen würden. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse liege vor, wenn aus den Begleitumständen der Zuwendung zu schließen sei, dass der jeweils verfolgte betriebliche Zweck im Vordergrund stehe. In diesem Fall des „ganz überwiegend“ eigenbetrieblichen Interesses könne ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers, den betreffenden Vorteil zu erlangen, vernachlässigt werden. Zu solchen notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen zählten gegen die Rechtsordnung verstoßende, mit Bußgeldern belegte rechtswidrige Weisungen des Arbeitgebers nicht. Ungeachtet der Frage, ob der Arbeitgeber ein solches rechtswidriges Verhalten angewiesen hat und anweisen darf, könne jedenfalls auf einem solchen rechtswidrigen Tun der Betrieb auch nicht teilweise gründen. Beachtliche betriebsfunktionale Gründe könnten daher insoweit nicht vorliegen. Damit hat der BFH sich von seiner früheren Rechtsprechung aus dem Jahr 2004 verabschiedet, wonach die Übernahme von Verwarnungsgeldern, die dem Arbeitnehmer eines Paketzustelldienstes ersetzt werden, kein Arbeitslohn sind, wenn ohne den Verstoß gegen ordnungsrechtliche Bestimmungen letztlich ein reibungsloser Betriebsablauf nicht gewährleistet werden kann.

Nunmehr liegt ein neueres Urteil zu dieser Frage vor. So hat das FG Düsseldorf entgegen der bisherigen Auffassung des BFH und der Verwaltung entschieden. Das Verfahren ist jetzt erneut beim BFH anhängig.

Hinweis:

Einspruchsverfahren, die sich auf dieses Verfahren stützen, ruhen daher nun kraft Gesetzes. Allerdings gewährt die Finanzverwaltung keine Aussetzung der Vollziehung.

Quelle: OFD-Frankfurt vom 7. Juni 2019, S 2332 A 0094 St 222, BeckVerw 453295, FG Düsseldorf, Urteil vom 4. November 2016, 1 K 2470/14, EFG 2017, S. 315

Abfärbung bei Beteiligungseinkünften einer Gesellschaft

Ist eine Personengesellschaft freiberuflich oder landwirtschaftlich tätig oder verwaltet sie lediglich eigenes Vermögen, unterliegen ihre Einkünfte grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer, da es sich nicht um gewerbliche Einkünfte handelt. Ist diese Personengesellschaft nebenbei jedoch auch noch gewerblich tätig oder erzielt sie Einkünfte aus einer Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft, so ordnet das Einkommensteuergesetz an, dass die gesamten Einkünfte der Personengesellschaft in gewerbliche Einkünfte unqualifiziert werden, was eine Gewerbesteuerpflicht nach sich zieht (sog. Abfärbung). Dies ist äußerst ungünstig, insbesondere dann, wenn der Anteil der gewerblichen Einkünfte der Gesellschaft nur gering ist. Bei freiberuflich tätigen Personengesellschaften hielt es der BFH in der Vergangenheit für verfassungsrechtlich geboten, eine Abfärbung nicht vorzunehmen, wenn die gewerblichen Einkünfte nicht mehr als 3 % an den Gesamteinkünften und höchstens 24.500 € ausmachen. Ob diese Freigrenze auch auf vermögensverwaltende Personengesellschaften übertragbar ist, wurde offengelassen. Entschieden wurde aber, dass lediglich negative gewerbliche Einkünfte bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft nicht zu einer Abfärbung führen. Ob diese von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auch auf die Einkünfte aus der Beteiligung an einer gewerblichen Personengesellschaft übertragen

werden können, ist bisher umstritten. Nun wurde diese Frage vom BFH jedoch geklärt. Im Streitfall ging es um eine vermögensverwaltende KG, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen erzielte. Komplementäre und nicht am Gesellschaftsvermögen beteiligt waren Eheleute; deren 4 Kinder waren als Kommanditisten beteiligt. Einer der Komplementäre hatte der KG in 2008 Beteiligungen von rund 2,5 % und 7 % an verschiedenen Flugzeugleasingfonds übertragen. Diese waren in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG organisiert und erzielten gewerbliche Einkünfte. Aufgrund dieser gewerblichen Beteiligungseinkünfte qualifizierte das Finanzamt die Einkünfte der KG insgesamt in Einkünfte aus Gewerbebetrieb um und unterwarf sie der Gewerbesteuer. Zwischen 2008 und 2010 wurden die Flugzeuge dann vertragsgemäß an die Leasingnehmer veräußert. Im Jahr 2011 wurden aus den gewerblichen Fonds nur noch negative Einkünfte erzielt. Das Finanzamt vertrat dennoch auch für dieses Jahr die Auffassung, dass die KG dadurch insgesamt gewerbliche Einkünfte erzielte. Der BFH hat diese Auffassung jetzt bestätigt. Aus einkommensteuerrechtlicher Sicht bedürfe es in diesem Fall keiner Geringfügigkeitsgrenze. Dies hat zur Folge, dass auch nur äußerst geringe Beteiligungserträge zu einer Abfärbung bei der Einkommensteuer führen. Bei der Gewerbesteuer hält der BFH eine Geringfügigkeitsgrenze jedoch für geboten, da Einzelunternehmer ihre Einkünfte nur insoweit der Gewerbesteuer unterwerfen müssen, soweit diese aus einem Gewerbebetrieb stammen.

Hinweis:

Das Thema Abfärbung ist ein Dauerbrenner im Einkommensteuerrecht. Der Gesetzeswortlaut ist komplex, auch die Rechtsprechung und Kommentarliteratur sind umfangreich. Die bisher höchst-richterlich nicht entschiedene Fallkonstellation wurde vom BFH recht eindeutig beantwortet. Einkommensteuerrechtlich führen auch nur geringe oder negative Beteiligungserträge bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft zur Abfärbung. Bei der Gewerbesteuer ist jedoch eine Freigrenze geboten. Über den Umfang der Frei-

grenze konnte der BFH hier nicht entscheiden, er verweist jedoch darauf, dass eine Freistellung geboten ist, soweit das Gewerbesteueraufkommen nicht gefährdet ist, was die Anwendung der 3% / 24.500 €- Freigrenze nahelegt, die sich am gewerbesteuerlichen Freibetrag orientiert.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Juni 2019, IV R 30/16, DStR 2019, S. 1630

Kassengesetz 2020 – es besteht Handlungsbedarf!

Zum 1. Januar 2020 tritt das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und die das Gesetz flankierende Kassensicherungsverordnung in Kraft. Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ab 2020 ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Kassen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen ab 2020 nicht mehr vertrieben und beworben werden.

Hinweis:

Durch die neuen gesetzlichen Anforderungen ist es für Steuerpflichtige leichter zu erkennen, ob ein Kassensystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht, denn ohne entsprechendes Zertifikat dürfen die Kassenhersteller ihre Kassensysteme nicht mehr vertrieben.

Bargeldintensive Betriebe müssen handeln!

Betriebe, die Registrierkassen und ähnliche Aufzeichnungssysteme einsetzen, müssen handeln und sicherstellen, dass das eingesetzte Kassensystem oder die eingesetzte Kassensoftware über

eine vom Bundesamt für Sicherheit (BSI) zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (tSE-Zertifikat) verfügt.

Dies gestaltet sich derzeit schwierig, da erste Lösungen erst seit Ende Oktober verfügbar sind.

Nichtaufgriffsregelung bis 30.09.2020

Bund- und Länderfinanzverwaltungen haben Ende September eine Nichtaufgriffsregelung hinsichtlich der Implementierung von technischen Sicherheitseinrichtungen bei elektronisch Kassensystemen bis zum 30. September 2020 beschlossen, wie der DIHK in einer Pressemitteilung verlauten ließ. Da erst seit Kurzem zertifizierte Sicherheitslösungen am Markt erhältlich sind, sei es absehbar, dass eine flächendeckende Ausstattung aller geschätzt 2,1 Millionen Kassen in Deutschland bis zum 1. Dezember 2020 nicht mehr möglich sein wird.

Die Finanzverwaltung wird also bis zum 30. September 2020 keine Kontrollen hinsichtlich des Einsatzes einer tSE-zertifizierten Kasse durchführen. Betroffene Steuerpflichtige sollten sich aber sehr zeitnah mit dem Hersteller ihres Kassensystems in Verbindung setzen, ab wann eine entsprechende Nachrüstung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung möglich sein wird. Man muss davon ausgehen, dass die Finanzverwaltung ab Oktober 2020 dann verschärft die eingesetzten Kassensysteme unter die Lupe nehmen wird.

Übergangsfrist für GDPdU konforme, nicht aufrüstbare Altkassen

Aufgrund der in 2010 veröffentlichten sogenannten zweiten Kassenrichtlinie mussten Steuerpflichtige bis spätestens Ende 2016 eine neue Registrierkasse anschaffen, die den Anforderungen der Kassenrichtlinie entspricht und insbesondere über eine Schnittstelle für den Datenzugriff, bzw. Datenexport für die Finanzverwaltung verfügt (GDPdU-Schnittstelle). Aufgrund des ab 2020 geltenden Gesetzes müssen nun viele Steuerpflichtige erneut in ein neues Kassensystem investieren. Daher hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist vorgesehen. Wurden Registrierkassen nach dem 25. November 2010 und vor dem 1.

Januar 2020 angeschafft, die den Anforderungen der zweiten Kassenrichtlinie entsprechen und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, dürfen diese Registrierkassen bis zum 31. Dezember 2022 weiterverwendet werden. Ist es jedoch möglich, die eingesetzte Kasse, z.B. per Softwareupdate nachträglich mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung auszustatten, so müssen entsprechende Updates und ggf. erforderliche Zusatzmodule bis 2020 (spätestens bis zum Ablauf der Nichtaufgriffsfrist) installiert werden.

Hinweis:

Bei nahezu allen PC-Kassen und den meisten Registrierkassen wird ein Update möglich sein. Daher sollten Sie sich rechtzeitig mit Ihrem Kassenhersteller in Verbindung setzen, damit dieser Ihnen die entsprechenden Updates zur Verfügung stellt.

Meldepflicht für eingesetzte Kassensysteme

Weiter gilt ab 2020 eine Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme. Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat dem zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck folgendes mitzuteilen:

- ◆ Name;
- ◆ Steuernummer;
- ◆ Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung;
- ◆ Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems;
- ◆ Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme;
- ◆ Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems;
- ◆ Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems;
- ◆ Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten. Für Kassensysteme, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 2020 angeschafft hat, ist eine Meldung grundsätzlich bis zum 31. Januar 2020 vorgesehen.

Meldepflicht erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens

Zusammen mit der Nichtaufgriffsregelung hat der DIHK mit dem BMF vereinbart, dass eine Meldung der Kassensysteme durch den Unternehmer erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen muss. Hierzu wird zeitnah ein entsprechendes BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

Ab 2020 gilt zudem eine gesetzliche Belegausgabepflicht. Der Unternehmer muss ab 2020 einen Beleg über den Geschäftsvorfall ausstellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung stellen. Eine Pflicht des Kunden, den Beleg mitzunehmen, wie in Italien, besteht jedoch nicht.

Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen den Unternehmer von der Belegausgabepflicht befreien.

Hinweis:

Dass der Gesetzgeber die Steuerpflichtigen mit umfassenden und wirtschaftlich belastenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten belegt, dann aber die hierzu nötigen Voraussetzungen selbst nicht zeitgerecht liefert, ist mehr als unverständlich. Eine Zumutung! Die genauen Vorgaben für den Aufbau der technischen Sicherheitseinrichtung wurden erst in diesem Sommer veröffentlicht. Erst danach konnten die Anbieter mit der Programmierung der tSE beginnen, die dann noch durch das BSI zertifiziert werden muss, bevor

die Kassenhersteller diese in ihre Software integrieren können. Für die Meldepflicht existiert bis jetzt weder ein amtliches Formular noch ein elektronisches Meldeverfahren, von dem außerdem noch nicht bekannt ist, ob sich dieses überhaupt schon in der Entwicklung befindet. Das BMF ist daher gefordert, rasch für Klarstellung zu sorgen. Die jetzt bekanntgegebene Nichtaufgriffsregel greift deutlich zu kurz und sorgt für weitere Verunsicherung bei den betroffenen Unternehmern. Wünschenswert wäre es, wenn der Gesetzgeber reagiert und das Inkrafttreten der Regelungen um mindestens ein Jahr verschiebt.

Quelle: Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016, BGBl. 2016 I S. 3152, Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017, BR-Drucks. 487/17; www.bundesrat.de; Beschluss des Bundes und der Länderfinanzverwaltungen vom 25. September 2019, IHK Ruhr, Meldung vom 26. September 2019

Verpächterwahlrecht bei Beendigung der Betriebsaufspaltung

Ein Steuerpflichtiger und sein Vater waren hälftig an einer GbR beteiligt. Ab 2002 vermietete die GbR ein bebautes Grundstück zur betrieblichen Nutzung an eine GmbH. Das Grundstück befand sich im Bruchteilseigentum des Steuerpflichtigen und seines Vaters. An der GmbH waren der Vater mit 48 % als auch der Sohn mit 52 % beteiligt. Anfang 2008 übertrug der Vater seine Anteile auf seinen Sohn. Das Finanzamt stellte für die GbR zunächst erklärungsgemäß Einkünfte aus Gewerbebetrieb – gesondert und einheitlich – fest. In einer späteren Außenprüfung vertraten die Prüfer die Auffassung, die Betriebsaufspaltung zwischen der GbR und der GmbH habe Anfang 2008 mit der Übertragung des GmbH-Anteiles vom Vater an den Steuerpflichtigen geendet. Argumentiert wurde mit einem Wegfall der personellen Verflechtung. Daraufhin erließ das Finanzamt einen geänderten Gewinnfeststellungsbescheid, indem sich die unterstellte Betriebsaufgabe der GbR

in einem Veräußerungsgewinn in Höhe von gut 100.000 € widerspiegelte. Der Fall landete vor dem BFH. Die BFH-Richter gingen davon aus, dass eine Betriebsaufspaltung vorlag, weil dem Betriebsunternehmen wesentliche Grundlagen von dem Besitzunternehmen, der GbR, überlassen wurden und die hinter dem Betriebs- und dem Besitzunternehmen stehenden Personen einen einheitlichen Betätigungswillen hatten. Eine personelle Verflechtung wurde unterstellt, weil eine Person beide Unternehmen in der Weise beherrschte, dass sie in der Lage war, in beiden Unternehmen einen einheitlichen Geschäfts- und Betätigungswillen durchzusetzen. Mit Übertragung der Anteile und damit mit dem Ende der Betriebsaufspaltung lag jedoch aus Sicht der Richter hier dennoch ausnahmsweise keine Betriebsaufgabe vor. Diese schied aus, weil zwar die werbende Tätigkeit eingestellt, aber entweder der Betrieb im Ganzen oder zumindest aus Sicht des Besitzunternehmens alle wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet wurden und der Steuerpflichtige auch keine Betriebsaufgabe erklärt hatte.

Hinweis:

Das vorliegende Urteil ist eine willkommene Hilfe in der Not. Endet eine Betriebsaufspaltung, stellt das sowohl für den Berater als auch den Steuerpflichtigen ein nur schwer zu kalkulierendes Risiko dar. Häufig merken die Beteiligten – auch die Finanzverwaltung – erst nach einigen Jahren, was überhaupt passiert ist.

Umso wichtiger ist es, dass der BFH nun einen Fall entschieden hat, indem es um die Fortführung einer – während der Betriebsaufspaltung ausgeübten – gewerblichen Tätigkeit im Zuge einer Betriebsverpachtung ging.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. April 2019, IV R 12/16, DStRE 2019, S. 1131

Trockene Brötchen und Heißgetränk kein lohnsteuerpflichtiges Frühstück

Ein IT-Unternehmen stellte sowohl ihren Kunden als auch den eigenen Mitarbeitern täglich Backwaren zum unentgeltlichen Verzehr zur Verfügung. Dabei handelte es sich um verschiedene Brötchensorten und Hefestuten. Einen Belag, z.B. Aufschnitt, Butter oder Marmelade, gab es nicht. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung war der Prüfer der Meinung, die Verzehrmöglichkeit der Backwaren einschließlich etwaiger Heißgetränke sei eine Frühstücksgestellung und mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern. Das Finanzamt forderte nun Lohnsteuer und Nebenabgaben nach. Hiergegen klagte das Unternehmen. Vor dem Finanzgericht bekam das Unternehmen Recht, woraufhin das Finanzamt in die Revision ging. Der BFH folgte aber der Vorinstanz und wies die Revision als unbegründet zurück. Es habe sich bloß um Aufmerksamkeiten gehandelt, nicht um Arbeitslohn, so die Richter. Aus Sicht der BFH-Richter ging es hier bloß um die Schaffung „günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen“ und nicht um eine Entlohnung.

Hinweis:

Das Urteil ist zu begrüßen. Der BFH hat zu Recht geurteilt, dass trockene Brötchen und Heißgetränke kein lohnsteuerpflichtiges Frühstück sind. Selbst zu einem einfachen Frühstück gehört ein Brotaufschnitt – zumindest nach der Verkehrsanschauung.

Mit der Entscheidung bleibt der BFH auch seinen althergebrachten Grundsätzen treu. Schon in der Vergangenheit wurde die Gestellung von Wasser am Arbeitsplatz als nicht lohnsteuerpflichtig angesehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 03. Juli 2019, VI R 36/17, DStR 2019, S. 1961

Auch ein elektronisches Fahrtenbuch ist zeitnah zu führen

Neben dem Bewegungsprofil müssen die Fahrtanlässe ebenfalls zeitnah erfasst werden. Eine technische Lösung, die auch nach Jahren noch Änderungen zulässt, könne nicht als elektronisches Fahrtenbuch anerkannt werden. Bei einem vorgelegten Fahrtenbuch bestand die Möglichkeit, die Angaben noch nach Monaten abzuspeichern. Dies löst kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch aus, so die Richter des Finanzgerichts Niedersachsen. Werde ein elektronisches Fahrtenbuch eingesetzt, solle unbedingt darauf geachtet werden, dass sich aus den Datenbeständen die Abspeicherungstage nachvollziehbar ergeben.

Kein Nachweis der betrieblichen Nutzung eines Pkw durch nachträglich erstellte Unterlagen

In den Streitjahren 2009 und 2013 bildete der als Rechtsanwalt tätige Kläger für die geplante Anschaffung von Pkw Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG. Innerhalb der Reinvestitionsfristen schaffte er jeweils gebrauchte Audi Q5 an. Wegen fehlender Fahrtenbücher ermittelte er die Privatnutzung nach der 1 %-Methode. Das Finanzamt ging aus diesem Grund nicht von einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung der Fahrzeuge aus und versagte die Investitionsabzugsbeträge. Daraufhin reichte der Kläger zum Nachweis der betrieblichen Fahrten Aufstellungen seiner betrieblichen Fahrten ein, die eine Mitarbeiterin anhand der Terminkalender nachträglich erstellt hatte. Die gesamten Laufleistungen der Fahrzeuge errechnete er anhand von Händler- bzw. Werkstattrechnungen sowie einem Foto des Tachostandes. Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab. Der Kläger habe eine fast ausschließlich betriebliche Nutzung der Fahrzeuge nicht nachgewiesen, denn die eingereichten Auf-

stellungen genügen nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Selbst wenn man der Auffassung folge, dass dieser Nachweis auch durch andere Unterlagen erbracht werden könne, sei dieser nicht gelungen.

"Erste Tätigkeitsstätte" für Gewerbetreibende

Das Finanzamt nahm für einen Abbruchunternehmer, ein Ein-Mann-Betrieb, zwei Betriebsstätten an. Zum einen den Betriebsitz an dem er seine Gerätschaften lagert und sein Büro betreibt. Zum anderen das Gelände seines (einzigen) Auftraggebers, auf dem er Abbruch- und Reinigungsarbeiten ausführt. Die Fahrten zum Gelände seines Auftraggebers unternahm er von seinem Betriebsitz aus, wo er auch wohnte. Der Unternehmer hatte die Entfernungspauschale nur für seine Fahrten zur eigenen Betriebsstätte ansetzen wollen und die Fahrten zum Auftraggeber steuerlich als Geschäftsfahrten abgesetzt, weil er dort keine Betriebsstätte habe. Eine steuerliche Betriebsprüfung kam zu der Auffassung, dass sich die einzige Betriebsstätte des Unternehmers auf dem Gelände seines einzigen Auftraggebers befunden habe. Deshalb seien die Fahrten des Klägers als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und nicht als steuerlich günstiger absetzbare Reisekosten zu qualifizieren. Der Begriff der Betriebsstätte für Fahrten zu einer weiteren Betriebsstätte sei nur anzuwenden, wenn es sich um eine dauerhafte Tätigkeitsstätte handelt, die von der Wohnung getrennt ist. Diese Auslegung entspreche der gebotenen Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Unternehmern. Nach dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf hat das Finanzamt zu Recht Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte angenommen und dementsprechend nicht abziehbare Betriebsausgaben gewinnerhöhend berechnet. Bei der Ermittlung der nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben im Zusammenhang mit den Fahrtkosten sei unter Betriebsstätte der Ort zu verstehen,

an dem oder von dem aus die beruflichen oder gewerblichen Leistungen erbracht werden, die den steuerbaren Einkünften zugrunde liegen. Eine abgrenzbare Fläche oder Räumlichkeit und eine hierauf bezogene eigene Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen über die erforderliche ortsfeste betriebliche Einrichtung sei nicht nötig. Maßgebend seien die tatsächlichen Verhältnisse. Und diese würden zeigen, dass inhaltlich und zeitlich der Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit des Unternehmers am Sitz des Auftraggebers liege.

Keine abzugsfähigen Reisekosten für zu Konferenzen begleitende Ehefrau

Ein Freiberufler (Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) nahm an internationalen Konferenzen in Delhi, Barcelona und Prag teil, die von einem beruflichen Netzwerk veranstaltet wurden. Er wurde von seiner Ehefrau begleitet. Im Anschluss an die Veranstaltungen machten die Eheleute noch an den jeweiligen Tagungsorten Urlaub. Die gesamten Reisekosten machte der Ehemann als Betriebsausgaben geltend, da nach seiner Auffassung seine Ehefrau ihn bei seiner Tätigkeit, insbesondere durch Kontaktpflege zu Mandanten und Kunden, unterstützt habe. Das Finanzamt erkannte nur die anteilig auf ihn entfallenden Kosten für die Konferenztage an. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster seien die auf die Ehefrau entfallenden Reisekosten nicht zu berücksichtigen. Insgesamt handele es sich um private Aufwendungen, da die Unterstützung der Ehefrau bei der Aufnahme und Pflege von Kontakten zu ausländischen Berufsträgern nicht über das Maß an Unterstützungsleistungen hinausgehe, die das bürgerliche Recht von Eheleuten verlange. Die Begleitung des Klägers

an touristisch attraktive Orte mit hohem Freizeitwert und die Verbindung mit einem privaten Urlaub sei ganz vorrangig durch die Rolle als Ehefrau veranlasst. Eine etwaige berufliche Motivation trete dahinter als unbedeutend zurück.

Steuerbefreiung für Familienheim bei Renovierung

Ein Steuerpflichtiger und sein Bruder waren Erben des 2014 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus mit 120 qm, das der Vater bis zu seinem Tode selbst bewohnte. Die Erbengemeinschaft aus den Brüdern setzte sich in 2015 dergestalt auseinander, dass einer der Brüder Eigentümer des Wohnhauses wurde. Im Folgejahr begannen die Renovierungsarbeiten am Gebäude. Schon in 2014 waren knapp 80.000 € an Erbschaftsteuer festgesetzt worden. Der Grundbesitzwert war geschätzt. Mit seinem Einspruch hiergegen beantragte der Steuerpflichtige eine Steuerbefreiung für den Erwerb der Immobilie. Er gab an, das Haus renovieren und – zunächst als Zweitwohnsitz, nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses als Hauptwohnsitz – selbst nutzen zu wollen. Das Finanzamt gewährte die Steuerbefreiung nicht, weil der Steuerpflichtige das Haus nicht unverzüglich selbst genutzt habe. Der BFH hob die negative Vorentscheidung des Finanzgerichtes aus verfahrensrechtlichen Gründen auf. Die Einschätzung der FG-Richter, das Haus würde nicht unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wurde aber nicht beanstandet. Grundsätzlich reiche zwar ein Einzug innerhalb von 6 Wochen aus, so der BFH. In Ausnahmefällen könne diese Frist aber verlängert werden, z.B. im Renovierungsfalle. Hier habe der Steuerpflichtige aber erst nach mehr als 2 ½ Jahren Angebote zur Renovierung eingeholt und war am Tag der späteren mündlichen Verhandlung vor dem FG noch immer nicht in das Haus eingezogen.

Hinweis:

Das sog. Familienheim bleibt gänzlich von der Erbschaftsteuer befreit. Voraussetzung für die Befreiung ist u.a., dass die Wohnfläche der Wohnung 200 qm nicht übersteigt. Außerdem muss der Erbe unverzüglich einziehen. Was „unverzüglich“ heißt, war Gegenstand der vorliegenden Entscheidung. Aus Sicht der BFH-Richter werden mehr als 2 ½ Jahre nach Eintritt des Erbfallles jedenfalls als nicht mehr unverzüglich angesehen.

Quelle: BFH-Urteil vom 28. Mai 2019, II R 37/16, DStR 2019, S. 1571

Grundstücksenteignung kein privates Veräußerungsgeschäft

Ein Steuerpflichtiger erwarb im Jahr 2005 ein unbebautes Grundstück. Im Jahr 2008 führte die Stadt ein Bodensonderungsverfahren durch und erließ dabei in Bezug auf das Grundstück einen sog. Sonderungsbescheid gegenüber dem Steuerpflichtigen, infolgedessen das Eigentum auf die Stadt übergehen sollte. Als Entschädigung für die Enteignung zahlte die Stadt 600.000 €. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Enteignung zu einem steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäft führe, da zwischen Erwerb und Enteignung weniger als zehn Jahre vergangen waren und deshalb ein Veräußerungsgewinn (sog. "Spekulationsgewinn") zu versteuern sei. Jetzt hatte der BFH über die Sache zu entscheiden. Im Ergebnis folgte er der positiven Rechtsauffassung der Vorinstanz und wies die Revision als unbegründet zurück. Mangels maßgeblichen Einflusses des Steuerpflichtigen auf den Entzug des Eigentums finde kein privates Veräußerungsgeschäft statt! Argumentiert wurde damit, dass eine "Anschaffung" oder "Veräußerung" lediglich entgeltliche Erwerbs- und Übertragungsvorgänge erfasst, die wesentlich vom Willen des Steuerpflichtigen abhängen. Bei gesetzlichen Eigentumsübergängen, wie z.B. im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens, müsse zumindest eine „dahingehende willentliche wirtschaftliche Betätigung“ vorliegen. Wenn der Verlust des Eigentums an einem Grundstück ohne maßgeblichen Einfluss des Steuerpflichtigen bzw. auch gegen seinen Willen stattfindet, fehle es daran.

Hinweis:

Wer schon einmal Beteiligter eines Enteignungsverfahrens war, weiß, dass die Verhandlungsspielräume häufig doch sehr gering sind. Jedenfalls richtet sich eine Abfindung nicht zwingend nach „Angebot“ und „Nachfrage“. Dass der Fiskus in solchen Fällen auch noch einen Spekulationsgewinn versteuern wollte, klingt abenteuerlich. Umso erfreulicher ist es, dass der BFH dem nun einen Riegel vorgeschoben hat: Wer keine Wahlmöglichkeit hat, ob er ein Grundstück behält oder abgeben muss, kann auch keinen Veräußerungswillen haben.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Juli 2019, IX R 28/18, DStR 2019, S. 2023

Nicht eingeladene Mitglieder — Beschlüsse der MV sind regelmäßig unwirksam

Werden Mitglieder nicht zur Mitgliederversammlung eingeladen, führt das - auch ohne Anfechtung - in aller Regel zur Ungültigkeit der Beschlüsse. Das stellt das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) klar. (Beschluss vom 3.01.2019, 7 W 72/18). Im behandelten Fall hatte ein Verein drei Mitglieder nicht zur Versammlung eingeladen, bei der die Vorstandswahl stattfand. Obwohl davon einige nicht stimmberechtigt waren, hat das OLG die Unwirksamkeit der Vorstandswahl bestätigt. Für das Vereinsrecht - so das OLG - gilt der Grundsatz, dass der Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung zur Nichtigkeit (Unwirksamkeit) führt. Die wirksame Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung setzt nach § 32 BGB die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung voraus. Die Nichtladung eines Teils der Mitglieder ist ein Einberufungsmangel, der die Nichtigkeit begründet. Ein solcher Verfahrensfehler führt dann zur Nichtigkeit, wenn der Fehler als relevant für die Ausübung der Mitgliedschafts- bzw. Mitwirkungsrechte anzusehen ist. Das Teilnahme-recht geht über das Recht, an der Abstimmung mitzuwirken, hinaus. Durch die Nichtladung sind diese Mitglieder gehindert worden, die Willensbildung durch Beiträge in der Aussprache zu beeinflussen.

Unwirksamkeit setzt keine Anfechtung voraus

Betrifft ein Verstoß lediglich Verfahrensvorschriften, die nicht übergeordneten Interessen, sondern nur dem Schutz einzelner Mitglieder dienen, können Beschlüsse nicht von vornherein nichtig, sondern nur anfechtbar sein. Die Willensbildung zur Wahl des Vorstandes dient aber auch den übergeordneten Interessen des Vereins und nicht nur dem Schutz einzelner Mitglieder. Der BGH hat seine frühere Auffassung aufgegeben, nach der ein Verfahrensfehler nur dann zur Ungültigkeit eines Beschlusses führt, wenn das Abstimmungsergebnis darauf beruht. Nach dieser Auffassung hätte es genügt, wenn der Verein nachweist, dass der Beschluss auch ohne die Stimmen der nicht gela-

denen zustande gekommen wäre, weil die Mehrheit entsprechend groß war. Mittlerweile vertritt der BGH die sog. Relevanztheorie. Demnach kommt es darauf an, ob die verletzte Verfahrensvorschrift die Teilnahme des Vereinsmitgliedes an der Willensbildung des Vereins gewährleisten soll. Es muss ausgeschlossen sein, dass sich der Verfahrensfehler auf das Beschlussergebnis ausgewirkt hat (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 3.07.2012, 11 U 174/07).

Dabei kommt es nicht nur auf die Stimmenzahl an, sondern auch darauf, dass ein Mitglied die Willensbildung des Vereins durch Beiträge in der Aussprache beeinflussen kann. Der Verein müsste also nachweisen, dass die Debatte zu keinem anderen Ergebnis hätte führen können. In der Praxis ist das fast unmöglich. Der Verein müsste dazu nämlich darlegen, wie die Mitgliederversammlung mit welchen konkreten Wortbeiträgen und welchem konkreten Einfluss verlaufen wäre, wenn die nicht geladenen Mitglieder anwesend gewesen wären (Brandenburgisches OLG, Urteil vom 3.07.2012, 11 U 174/07).

Fazit:

Alle Mängel, die ein Mitglied an der Teilnahme an der Mitgliederversammlung hindern, führen fast zwingend zur Unwirksamkeit (Nichtigkeit der Beschlüsse).

Das gilt z.B. für folgende Fälle:

- ◆ **Die Versammlung wurde "zur Unzeit" einberufen, also zu einem Zeitpunkt, der Mitgliedern die Teilnahme kaum möglich macht - etwa während der üblichen Arbeitszeiten oder in der Haupturlaubszeit.**

Ein Tagesordnungspunkt über den beschlossen wurde, war in der Einladung nicht genannt worden. Der Tagesordnungspunkt ist aber so bedeutend, dass er den Ausschlag dafür geben konnte, ob ein Mitglied teilnimmt.

Ihr Wirtschaftsprüfer – Ernst Ulrich Haverkamp

Aufwandsentschädigungen für Betreuerin steuerpflichtig

Eine Steuerpflichtige war ehrenamtliche Betreuerin bei einem gemeinnützigen Sozialunternehmen im Bereich der Behindertenhilfe. Aus der Staatskasse bekam sie ihre Auslagen ersetzt. Die Vergütungen gab sie in ihrer Steuererklärung zwar an, ging aber davon aus, dass diese steuerfrei seien. Das Finanzamt behandelte die Vergütungen als Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und setzte Einkommensteuer dafür fest. Hiergegen erhob die Steuerpflichtige zunächst Einspruch und später auch Klage vor dem Finanzgericht. Diese wurde jetzt abgewiesen. Zweck der Vorschrift sei es, so die Richter, Bürger, die im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich nebenberuflich tätig sind, keinen steuerlichen Pflichten zu unterwerfen, soweit sie für diese Tätigkeiten im Wesentlichen nur eine Aufwandsentschädigung erhielten. Dafür hätten diese Zahlungen allerdings auch durch die Landeskasse explizit als „Auslagen in Rechtssachen“ und nicht bloß als „Aufwandsentschädigungen“ bezeichnet werden müssen. Zudem hätte es einer entsprechenden Ausweisung im Haushaltsplan bedurft.

Hinweis:

Eine Beurteilung, die dem „normalen“ Steuerbürger haarsträubend erscheinen dürfte. Bei Aufwendungs-/Auslagenersatz durch die Staatskasse ist also danach zu unterscheiden: Auslagenersatz ist nicht zu versteuern, Aufwandsentschädigungen schon. Auch wenn die Begrifflichkeiten sehr ähnlich klingen, kommt es auch auf den kleinen, aber feinen Unterschied an, wie der Ersatz auch im öffentlichen Haushaltsplan titulierte wurde. Ob damit das letzte Wort gesprochen ist oder ob die Steuerpflichtige die Revision einlegt, ist bislang nicht bekannt.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. März 2019, 2 K 317/17, BeckRS 2019, 12725

Transparenzregister: Bundesanzeiger Verlag erhebt Gebühren von Vereinen

Derzeit erhalten Vereine von der Bundesanzeiger Verlag GmbH Bescheide über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters. Das ist rechtens. Berechnet wird eine Jahresgebühr von 2,50 Euro. Vereine müssen die Jahresgebühr von 2,50 Euro rückwirkend ab dem Jahr 2017 zahlen, die Gebühr wird künftig jährlich fällig.

Zwar besteht für Vereine keine Meldepflicht zum Transparenzregister, weil sich die dort anzugebenden Informationen bereits aus der Eintragung im Vereinsregister ergeben. Die Gebühr wird aber nicht für die Eintragung erhoben, sondern für die Führung des Transparenzregisters.

Die rechtliche Grundlage dafür ergibt sich aus §1 Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) in Verbindung mit Nr. 1 Anlage 1 TrGebV.

Informationen des Bundesanzeiger Verlags dazu unter www.transparenzregister.de/treg/de/hilfe?0

Ihr Wirtschaftsprüfer – Ernst Ulrich Haverkamp

Steuerpflicht von Stiftungen im Gründungsstadium

Vor dem BFH klagte eine Stiftung gegen ihre Steuerpflicht im Gründungsstadium. Grundlage für die Stiftungerrichtung war das Testament eines Stifters, nach dem sein gesamtes Vermögen einer allgemein-nützlichen Stiftung zugunsten Armer zugutekommen sollte. Der Stifter verstarb in 2004, woraufhin die zuständige Bezirksregierung der Stiftung in 2007 die Rechtsfähigkeit zuerkannte. Die Errichtung hatte ein Nachlasspfleger schon in 2006 beantragt. Ein Erbschein wurde erst Ende 2008 erstellt. In den Jahren 2005 und 2006 wurden mit dem Stiftungsvermögen u.a. Vermietungs- und Zinseinnahmen erzielt.

Nach einer Außenprüfung lehnte die Finanzverwaltung für diese Jahre die Gemeinnützigkeit ab und setzte Körperschaftsteuern fest. Auch der BFH hielt die Stiftung in den Jahren 2005 und 2006 für unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig. Zwar entstehe eine Stiftung als juristische Person nur „für die Zuwendungen des Stifters“ vor dem Tode des Stifters. Eine Rückwirkungsfunktion für die Voraussetzungen der Steuerbefreiung gebe es aber nicht. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit komme bei allen unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Körperschaften nur in Betracht, wenn die Vermögensbindung in deren Satzung genau bestimmt sei. Mangels Vorliegens einer entsprechenden Satzung in 2005 und 2006 war eine Steuerbefreiung demzufolge nicht möglich.

Hinweis:

In der Literatur werden Stiftungen auch „ewige Organisationen“ genannt. Für die Stifter hat das den Vorteil, dass das „zugewendete“ Vermögen dauerhaft, auch über den Tod hinaus dem gewünschten Zweck gesichert wird.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. Juni 2019, V R 50/17, NWB DokNr. XAAAAH 32261

Kein ermäßigter Steuersatz auf Umsätze einer Kfz-Werkstatt

Geklagt hatte ein als gemeinnützig anerkannter Verein. Er verfolgte satzungsgemäß den Zweck, der Jugend Bildung und Kulturgut in lebendiger Beziehung zur sozialen und wirtschaftlichen Wirklichkeit zu vermitteln. Die Jugend soll durch die Vermittlung gesellschaftlicher Normen und Werte befähigt werden, sich im Dienste der Gemeinschaft, in Familie und Beruf, in Volk und Staat zu bewähren. Der Kläger ist bestrebt, diese Ziele durch das Familienprinzip zu realisieren. In Umsetzung dieser Ziele brachte der Kläger Ju-

gendliche in Familien und in von ihm unterhaltenen und betreuten Wohngruppen unter. Die in den Wohngruppen lebenden Jugendlichen leisteten in der vom Kläger betriebenen Kfz-Werkstatt Praktika ab und führten dabei unter Aufsicht von Kfz-Meistern u. a. Reparaturarbeiten an Kfz aus.

Das Finanzgericht Münster entschied, dass Kfz-Reparaturdienstleistungen und die Lieferung von Kfz-Ersatzteilen dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegen. Es seien hier keine Teilmärkte innerhalb des Wettbewerbs der Kfz-Werkstätten ersichtlich, für die ein anderer als der Regelsteuersatz gelte. Der Steuerpflichtige trete daher in unmittelbarem Wettbewerb zu mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer und dies unabhängig davon, welcher Marktumfang (lokal, deutschland- oder EU-weit) zugrunde gelegt werde.

Die Erbringung von Kfz-Reparaturdienstleistungen gegenüber an der Kinder- und Jugendziehung unbeteiligten Dritten sei keine Leistung im Bereich der sozialen Sicherheit. Dies könnten allenfalls Leistungen gegenüber den in der Kfz-Werkstatt tätigen Jugendlichen sein, für die die Betreuer respektive der Kläger für die Betreuer ein Entgelt bzw. Zuschüsse von staatlichen Einrichtungen, wie z. B. Sozialversicherungsträgern, erhalten. Die Kfz-Reparaturdienstleistungen gegenüber Dritten, die sich in nichts von den dem Regelsteuersatz unterliegenden Leistungen anderer Kfz-Reparaturwerkstätten unterscheiden, sind keine hiernach begünstigten Leistungen. Durch diese Leistungen verwirklicht der Kläger nicht unmittelbar seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke selbst.

Das Christkind beim Finanzamt



Denkt euch, ich habe das Christkind gesehen, es war beim Finanzamt zu betteln und flehn.

Denn das Finanzamt, gerecht und teurerverlangt vom Christkind die Einkommensteuer.

Das Amt will noch wissen, ob's angehen kann, daß das Christkind so viel verschenken kann.

Das Finanzamt hat wohl nicht kapiert, wovon das Christkind dies finanziert.

Das Christkind rief: "Die Zwerge stellen die Geschenke her", da wollte das Finanzamt wissen, wo die Lohnsteuer wär. Für den Wareneinkauf müsste es Quittungen geben, und die Erlöse wären anzugeben.

"Ich verschenke das Spielzeug an Kinder" wollte das Christkind sich wehren, dann wäre die Frage der Finanzierung zu klären.

Sollte das Christkind vielleicht Kapitalvermögen haben, wäre dieses jetzt besser zu sagen.

"Meine Zwerge besorgen die Teile, und basteln die vielen Geschenke in Eile". Das Finanzamt fragte wie verwandelt, ob es sich um innergemeinschaftliche Erwerbe handelt.

Oder kämen die Gelder, das wäre ein besonderer Reiz, von einem illegalen Spendenkonto aus der Schweiz.

"Ich bin doch das Christkind, ich brauche kein Geld", Ich beschenke doch die Kinder in der ganzen Welt."

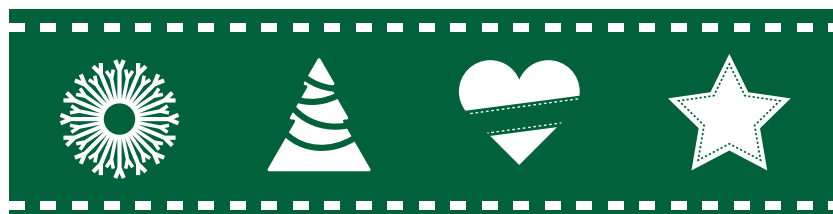
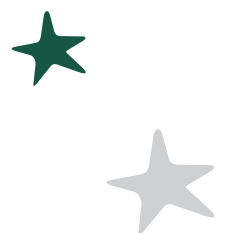
"Aus allen Ländern kommen die Sachen, mit den wir die Kinder glücklich machen."

Dieses wäre ja wohl nicht geheuer, denn da fehle ja die Einfuhrumsatzsteuer.

Das Finanzamt, von diesen Sachen keine Ahnung, meinte, dies wäre ein Fall für die Steuerfahndung.

Mit diesen Sachen, welch ein Graus, fällt Weihnachten dieses Jahr wohl aus.

Denn das Finanzamt sieht es so nicht ein, und entzieht dem Christkind den Gewerbeschein.





*Frohe Weihnachten
und einen Guten Rutsch!*